

# Geschäftsbericht 2021



 Katholischer Verein  
für soziale Dienste  
in Osnabrück e.V.

Menschsein  
stärken **ib**

**OSNABRÜCK** 

DIE | FRIEDENSSTADT

**Kinder- und  
Jugendnotdienst  
bei Krisen in Familien**

 **0541 27276**

***Kinder sind  
unschlagbar!***

## Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung .....	5
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	6
1.1	Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII .....	6
1.2	Gesetzesänderungen .....	7
1.3	Projekte.....	8
2.	Das Jugendamt.....	9
2.1	Der Jugendhilfeausschuss .....	10
2.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien) .....	10
2.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	10
2.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	11
2.2.3	Räumliche Unterbringung (nur bei Veränderungen ggü. Vorjahr) .....	12
3.	Ziele des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien .....	13
4.	Produkte und Leistungen.....	14
4.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36) .....	15
4.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01) .....	16
4.2.1	Entwicklung der Fallzahlen .....	16
4.2.2	Heranziehung der Unterhaltspflichtigen .....	16
4.2.3	Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück .....	17
4.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01) .....	17
4.3.1	Finanzielle Aufwendungen .....	18
4.3.2	Familien- und Kinderservicebüro.....	20
4.4	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	21
4.4.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen.....	23
4.4.1.1	Angebote und Maßnahmen.....	23
4.4.1.1.1	Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“ .....	23
4.4.1.1.2	Ferienpass.....	23
4.4.1.1.3	Internationale Begegnungen .....	24
4.4.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen .....	25
4.4.1.1.5	Weltkindertag .....	25
4.4.1.2	Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit.....	25
4.4.1.2.1	Mobile Jugendarbeit / Streetwork.....	26
4.4.1.2.2	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ .....	26
4.4.1.2.3	Quartiersarbeit .....	27
4.4.1.2.4	Fanprojekt.....	28
4.4.1.2.5	Lernort Bremer Brücke .....	29
4.4.1.3	Kinder- und Jugendbüro .....	30
4.4.1.3.1	Kinder- und Jugendbeteiligung.....	30
4.4.1.3.2	Jugendparlament .....	30
4.4.1.3.3	Kinderbeteiligung zur Gestaltung von Spielplätzen.....	31
4.4.1.3.4	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen .....	31
4.4.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs.....	31

4.4.3	Förderung der Jugendverbände .....	33
4.4.4	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste .....	34
4.4.5	Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII .....	37
4.5	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01) .....	38
4.5.1	Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit) .....	39
4.5.2	Übergangsmanagement Schule - Beruf .....	41
4.5.3	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen .....	46
4.5.4	Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“ .....	46
4.5.5.	Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	48
4.5.6	Kinder- und Jugendtelefon.....	51
4.5.7	Jugendberufshilfen .....	52
4.5.7.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße / Jugendwerkstatt Dammstraße .....	52
4.7.2	Durchführung von Betreuungen (Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige) .....	76
4.7.3	„Haus des Jugendrechts“ Osnabrück.....	76
4.6	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02) .....	53
4.6.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	55
4.6.1.1	Familienbildung.....	57
4.6.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.....	57
4.6.1.3	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst .....	59
4.6.2	Koordinierung Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung.....	61
4.6.2.1	Kinderschutz .....	61
4.6.2.2	Frühe Hilfen .....	62
4.6.2.3	Sonstige Familienförderung.....	62
4.6.2.4	Familienbündnis.....	62
4.6.2.5	Präventionsketten.....	63
4.6.3	Erziehungsberatungsstellen.....	64
4.6.4	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB .....	65
4.6.5	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.....	65
4.6.6	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder .....	66
4.6.7	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen .....	66
4.6.8	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII) .....	67
4.6.9	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA).....	68
4.6.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige .....	68
4.6.11	Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII) .....	69
4.6.12	Krisenhilfen .....	70
4.6.12.1	Inobhutnahmen .....	70
4.6.13	Adoptions- und Pflegekinderwesen.....	70
4.6.13.1	Formen der Familienpflege.....	70
4.6.13.2	Falldaten der Familienpflege .....	71

4.6.14	Qualitätssicherung und -entwicklung .....	73
4.6.14.2	Beschwerdewesen .....	73
4.6.14.3	Trainee .....	74
4.6.14.4	Entwicklungseinschätzung .....	74
4.7	Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03) .....	74
4.7.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz .....	74
4.8	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06) .....	78
4.8.1	Beistandschaften .....	78
4.8.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	79
4.9	Elterngeld (1.100.3.6.3.07) .....	80
4.10	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03) .....	81
4.11	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05).....	82
4.11.1	Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich .....	82
5.	Kooperation mit den freien Trägern.....	82
6.	Ausblick .....	83

## 0. Einleitung

Das Jahr 2021 war wie schon das Vorjahr wesentlich geprägt von der COVID-19-Pandemie. Die Auswirkungen der Lockdowns im Jahr 2020 und in der ersten Jahreshälfte 2021 und der Einschränkungen im Kita- und Schulbetrieb auf Kinder, Jugendliche und Familien waren erheblich - insbesondere betroffen waren und sind junge Menschen und Familien in ohnehin schwierigen Lebenssituationen. Kinder und Jugendliche waren in allen Lebensbereichen - Kita/ Schule und Freizeit - von der Pandemie betroffen und in ihrer persönlichen Weiterentwicklung erheblich eingeschränkt.

Den tätigen Fachkräften wurde äußerst viel abverlangt. Mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe typischen Engagement leisteten die Mitarbeitenden der freien und des öffentlichen Trägers Wesentliches, um junge Menschen zu unterstützen. Neben den pädagogisch-fachlichen Themen wurden Aufgaben wie zum Beispiel die Kontaktnachverfolgung auf Einrichtungsleitungen und die Verwaltung übertragen mit dem Ergebnis, dass dadurch erhebliche Mehrbelastungen innerhalb der üblichen Arbeitszeit, aber auch an Abenden, Wochenenden und Feiertagen entstanden. Im Ergebnis kann deutlich gemacht werden, dass sehr viele Mitarbeitende und Führungskräfte an und auch über ihre Belastungsgrenze gingen.

In 2021 gelang es, alle Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten, Verwaltungstätigkeiten weitestgehend in das Homeoffice zu verlagern, Besprechungen digital abzuhalten und sogar zusätzliche Unterstützungsleistungen, zum Beispiel Angebote im Rahmen des kommunalen Bildungs- und Unterstützungsfonds und der landes- und bundesrechtlichen Corona-Pakete umzusetzen.

Erwartungsgemäß entwickelte sich das Budget der Hilfen zur Erziehung im Laufe des Jahres nach oben, da zusätzliche Unterstützungsbedarfe umzusetzen waren, während Baumaßnahmen im Kita-Bereich verzögert und Angebote der Jugendarbeit in geringerem Maße erfolgen konnten. In diesen Bereichen wurden die veranschlagten Mittel nicht vollständig abgerufen, sodass das Budget des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem positiven Ergebnis und nicht vollständig verbrauchten Geldern abschloss.

Vier wesentliche Gesetzesänderungen präg(t)en das Jahr 2021 und die Folgejahre erheblich. Zum einen wurde die langjährig diskutierte SGB VIII-Reform - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - im Sommer verabschiedet. Die Auswirkungen inhaltlicher, personeller und finanzieller Art sind erheblich. Die inhaltlichen Verbesserungen in Bezug auf Kinderschutz, Beteiligung und Inklusion werden von der Fachlichkeit ausdrücklich begrüßt.

Die Reform der landesrechtlichen Kita-Regelungen (NKiTaG) ab 01.08.2022 entsprach weder den Vorstellungen der Fachkräfte in den Kitas zu einer deutlich besseren qualitativen Ausstattung noch wurde sie den Anforderungen an Übergangsregelungen gerecht.

Der beschlossene Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder bewirkt eine Fortsetzung der Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen nach dem „Osnabrücker Modell“. Die Gesetzesänderung wird von den Beteiligten Fachbereich Bildung, Schule und Sport, Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement und Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam umgesetzt.

Schließlich wurde auch die langjährig angekündigte Vormundschaftsreform veröffentlicht, die den Mündeln mehr Rechte einräumt und einen Fokus auf ehrenamtliche Vormundschaften setzt.

Verschärft wurde im Laufe des Jahres 2021 der Fachkräftemangel, der immer wieder zu Einschränkungen von Angeboten für Bürgerinnen und Bürgern und zur Mehrbelastung des Personals führt. In Kombination mit Ausfällen durch (Corona-)Erkrankungen und Quarantänen gab und gibt es immer wieder erhebliche Probleme, die notwendigen Aufgaben leisten zu können.

# 1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien ergeben sich zunächst aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**.

Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVerMiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie trägt zur Realisierung der [„Strategischen Ziele der Stadt Osnabrück 2021 bis 2030“](#) bei. Das betrifft sowohl die Querschnittsziele als auch die weiteren strategischen Ziele mit ihren zentralen Handlungsfeldern. Insbesondere sind hier die Ziele „Lernende Stadt mit sozialer Verantwortung“, „Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt“ und „Handlungsfähige Stadt“ zu nennen. Die Jugendhilfe fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt.

## 1.1 Rahmenbedingungen nach dem SGB VIII

Die Regelungen des SGB VIII bieten der Jugendhilfe einen bestimmten Rahmen, in dem die Aufgaben und Leistungen erbracht werden. Zu den wesentlichen Aspekten zählen:

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).
- Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§4 Abs. 1 S.1, Abs. 2 SGB VIII).

- Selbst organisierte Zusammenschlüsse werden angeregt und gefördert. Zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder zur Beteiligung innerhalb von Einrichtungen arbeitet die Jugendhilfe partnerschaftlich mit selbst organisierten Gruppen zusammen (§ 4 Abs. 2 + 3 SGB VIII).
- Leistungsberechtigte haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der verschiedenen Träger und der Ausgestaltung der Hilfen.
- Die Planung von Angeboten, Einrichtungen und Diensten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind bei der Planung zu beteiligen. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Familien sind zu berücksichtigen (§ 80 SGB VIII).

## 1.2 Gesetzesänderungen

Im Jahr 2021 hat es folgende gesetzliche Veränderungen gegeben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien stehen:

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ SGB VIII-Reform, in Kraft 10.06.2021, siehe Einleitung
- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und Durchführungsverordnung, in Kraft 01.08.2021, siehe unten
- Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG), in Kraft 11.10.2021. Das Gesetz regelt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen, beginnend ab 2026, siehe unten
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, veröffentlicht am 12.05.2021, Inkrafttreten 01.01.2023, siehe Einleitung
- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz („Elterngeldreform“), in Kraft 01.09.2021: Das Gesetz ermöglicht mehr Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezugs und regelt Veränderungen des Partnerschaftsbonus und der Ansprüche bei Frühgeburten.
- Änderung Jugendschutzgesetz ab 01.05.2021: Die gesetzliche Änderung verbessert den Schutz für Kinder und Jugendliche vor Mobbing und Belästigung im Internet und regelt einheitliche Alterskennzeichnungen für Online-Inhalte, Melde- und Beschwerdemöglichkeiten auf Plattformen für Spiele und Filme und Schutzmechanismen gegen „Kostenfallen“.
- Adoptionshilfegesetz (AHG), in Kraft 01.04.2021: Das Gesetz beinhaltet Veränderungen bezüglich Beratung und Information und Veränderungen zu Auslandsadoptionen.
- Kindergeldanpassung, dementsprechend Veränderung der Beiträge Unterhalt (Anpassung Düsseldorfer Tabelle) und Unterhaltsvorschuss.

Wie schon im Vorjahr waren der Fachbereich und die freien Träger der Jugendhilfe mit der Umsetzung der jeweiligen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen beschäftigt, die im Abstand von einigen Wochen, manchmal Tagen, der aktuellen Infektionslage angepasst wurden. Ferner erfolgten weitere im Zusammenhang mit der Pandemie stehende gesetzliche Regelungen (Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Absonderungsverordnung etc.).

Zum 01.08.2021 ist das neue „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ in Kraft getreten, ebenso die dazu gehörende Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege, die rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Das Gesetzgebungsverfahren zum NKiTaG ist inmitten der Corona-Pandemie mit sehr kurzen Beteiligungsfristen für die Kommunen / Kommunalen Spitzenverbände umgesetzt worden. Die Stadt Osnabrück hat am 08.12.2020 die Möglichkeit genutzt, eine Stellungnahme zum ersten Entwurf der Novellierung des Gesetzes abzugeben. Zum Entwurf des Gesetzes sind insgesamt wenige Punkte, die die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege eingebracht haben, eingeflossen. Das neue Gesetz bietet zwar einige Punkte, die den Bedingungen und Herausforderungen einer zeitgemäßen Kindertagesbetreuung entsprechen, jedoch wird dem tatsächlichen Bedarf in den Kitas nach Qualität und einer dementsprechenden Unterlegung mit Ressourcen nicht entsprochen.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG/Inkrafttreten am 11.10.2021) für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor sowie in Ferienzeiten vor.

### 1.3 Projekte

Neben der Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen stellen regelmäßig auch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesförderprogrammen sowie organisatorisch und strukturell notwendige Anpassungen an veränderte Gegebenheiten hohe Anforderungen an die Führungskräfte, in deren Verantwortungsbereich die jeweilige Umsetzung liegt. Diese Maßnahmen erfüllen in der Regel die Kriterien eines Projektes (zielgerichtet, einmalig, zeitlich begrenzt, interdisziplinär). Um der Vielzahl der anstehenden Projekte gerecht zu werden, wurde im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien eine Stelle für das Projektmanagement (PM) neu geschaffen.

Durch das Projektmanagement werden die Führungskräfte und die Projektleitungen in ihrer Führungsaufgabe unterstützt: Kosten, Dauer und Qualität des Projekts bleiben dauerhaft im Blick, Abweichungen werden frühzeitig erkannt und korrigiert, Projekte werden von Beginn bis Ende professionell geplant und begleitet. Der Mehrwert findet sich an vielen Stellen wieder: Das Projekt hat eine hohe Transparenz, die Beteiligten werden durch klare Strukturen mitgenommen, durch eine Planung und Anpassung benötigter Ressourcen werden negativen „Überraschungseffekten“ vorgebeugt. Im Ergebnis wird motivierter und effizienter gearbeitet. Die Aufgaben des Projektmanagements können dabei sowohl die Leitung von Projekten oder die methodische Unterstützung von Projektleitungen (Projektmanagement-Office - PMO) als auch die Teilnahme an Projekten als Projektmitglied sein.

Die Stelle für das neue Projektmanagement konnte zum 01.07.2021 besetzt werden. Im verbleibenden 2. Halbjahr wurden bereits folgende Projekte begonnen:

Projekt	Ziel	Projektabschluss	Rolle PM
SGB VIII-Reform	Umsetzung der durch die SGB VIII-Reform erforderlichen Maßnahmen im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Erarbeiten einer gemeinsamen Haltung zu Inklusion und Partizipation	vsl. 2028	PMO
Verstetigung Familienbegleitung	Verstetigung des Projekts Familienbegleitung nach definierten Kriterien, um den Unterstützungsbedarf Osnabrücker Familien weiterhin niedrigschwellig begegnen zu können	2. Halbjahr 2022	PMO
Flexibler Arbeitsort	Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen zum „Homeoffice“ für alle Mitarbeitenden des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien	31.03.2022	Projektleitung
Einführung digitale Fallakte	Flächendeckende Einführung einer digitalen Fallakte im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien.	1. Halbjahr 2023	PMO



Projekt	Ziel	Projektabschluss	Rolle PM
Neuaufstellung Fach- und Finanzcontrolling	Adressatengerechte Aufarbeitung von Fach- und Finanzdaten sowie Erstellung einer Übersicht aller steuerungsrelevanten Informationen.	2. Halbjahr 2022	PMO
Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)	Flächendeckende Umwandlung aller Grundschulen Osnabrücks in Ganztagschulen und somit das Auslaufen der an den Grundschulstandorten bestehenden Horte.		PMO
Bildungs- und Unterstützungsfonds	Abmildern der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche durch die Bereitstellung der Fördermittel des Bildungs- und Unterstützungsfonds an die antragstellenden Träger. Koordination der psychosozialen und lernfördernden Angebote		Projektmitglied

### Projekt Familienkochbox

Bereits bevor das Projektmanagement zum 01.07.2021 starten konnte, gab es aufgrund der Corona-Pandemie Handlungsbedarf in Form eines Projektes. Während der Dauer der Pandemie fand der Schulunterricht lange Zeit in Form des Homeschooling statt. In den übrigen Zeiten gab es häufig nur Wechselunterricht, der Nachmittagsunterricht und eine Mittagsverpflegung entfielen. In den Kindertagesstätten konnte für eine lange Zeit lediglich eine Notbetreuung angeboten werden. Auch hier gab es für eine Vielzahl von Kindern nicht die gewohnte Mittagsverpflegung.

Der Wegfall der Mittagsverpflegung ging für Familien mit geringem Einkommen einher mit dem Wegfall einer finanziellen Entlastung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kita oder in der Schulmensa können grundsätzlich, wenn ein bestimmtes Familieneinkommen nicht überschritten wird, aus Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) finanziert werden. Die Verpflegung der Kinder zu Hause bedeutete somit eine zusätzliche finanzielle Belastung.

Initiiert durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses konnte in dem fachbereichsübergreifenden Projekt „Familienkochbox“ die Auslieferung von über 36.000 Mahlzeiten durch einen Caterer an anspruchsberechtigte Kinder realisiert werden. Beteiligt an der Umsetzung waren neben dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien die Fachbereiche Bildung, Schule und Sport sowie Integration, Soziales und Bürgerengagement. Ermöglicht wurde die Realisierung durch die finanzielle Unterstützung der Evangelischen Stiftungen Osnabrück. Der Abschlussbericht des Projektes kann unter <https://ris.osnabrueck.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1016840> eingesehen werden.

Für das Jahr 2022 ist als nächstes das Projekt „Fachkräftemangel - Gesamtstrategie des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien“ geplant, welches vom Projektmanagement als Projektleitung begleitet werden wird.

## 2. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

## 2.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2021 siebenmal getagt. Weitere Informationen zum Jugendhilfeausschuss finden sich in Ratsinformationssystem der Stadt Osnabrück unter diesem Link: <https://ris.osnabrueck.de/bi/au020.asp?AULFDNR=1000004&altoption=Ausschuss>.

## 2.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

### 2.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungsergebnis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge	20.776.255 €	23.296.363 €	27.459.456 €	26.262.785	28.732.568	31.342.450
Aufwendungen*	106.502.685 €	111.115.329 €	119.011.096 €	127.427.960	134.706.966	141.107.717
Jahresergebnis	85.763.002 €	87.818.966 €	91.551.705 €	101.165.175	105.974.398	109.765.268

\* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2021 insgesamt ca. 10,93 Mio. € (2020 ca. 9 Mio. €) und setzt sich zusammen aus

- a) 5,89 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“
  - für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (1,37 Mio. €) und
  - für den Verwaltungsoverhead (4,52 Mio. €)
- b) 5,04 Mio. € für Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 3.790.844 € (3,58 %) erhöht:

- Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2020 um 6.400.751 € gestiegen (4,7 %).
- Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert um 2.609.882 € (9,1 %).

Die Details können dem Controllingbericht zum 31.12.2021 entnommen werden (VO/2022/0749). Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 15 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (FB 51)		0	15	15
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-7.787.181	7.689.465	-97.716
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-1.611.322	2.350.806	739.484
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-11.098.655	70.318.872	1.746.115
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-410.796	2.156.911	2.344.505
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-303.959	5.700.167	34.801.833
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-634.597	2.979.102	1.064.908
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-743.180	1.947.962	10.305
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-8.331.701	43.133.534	1.807.169
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-64.838	1.385.614	123.271
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-127.455	1.192.362	59.220.216
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	W	-2	10.307	5.396.208
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-42.306	1.849.476	1.204.782
1.100.3.6.3.07	Elterngeld		-186.459	309.730	1.320.776
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen		0	83.397	83.397
	<b>Summe</b>		<b>-31.342.450</b>	<b>141.107.717</b>	<b>109.765.268</b>

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

## 2.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2021 waren im Fachbereich 601 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. 57 Personen sind noch bei der Stadt Osnabrück beschäftigt, aber passiv gestellt (zum Beispiel wegen Elternzeit, Altersteilzeit). Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet. Etwa 60 % der Beschäftigten (359 von 600) sind in Teilzeit beschäftigt, der Frauenanteil liegt bei ca. 78 % (467 von 600).

Personen	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Summe	487	491	505	505	522	551	559*	601

\*bis 2019 mit, ab 2020 ohne passive Mitarbeitende

Im Vergleich zum Vorjahr wurden über den Stellenplan 2021 insgesamt 17,56 zusätzliche Stellen (-anteile) eingerichtet.

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	2021
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	15
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	12
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	303
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	22
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	77
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	23
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	24
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	76
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	7
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	20
1.100.3.6.3.07	Elterngeld	3

Produkt	Produktname	2021
<b>1.100.363</b>	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	19
<b>1.100.3.6.7.03</b>	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0
<b>1.100.3.6.3.05</b>	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0
	<b>Summe</b>	<b>601</b>

69 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien Beschäftigten (415 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Beschäftigten in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	95	2		68	9	11	5
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, Erzieherinnen/Erzieher, Diplom-Pädagoginnen/-pädagogen, BAJ etc.)	415		3	8	83	264	57
handwerkliche Berufe	33				18	15	
Freiwilligendienste (FSJ, BFD), Honorarkraft	58				45	13	
<b>Summe</b>	<b>601</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>76</b>	<b>155</b>	<b>303</b>	<b>62</b>

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge**	4.233.317 €	4.738.300 €	6.292.021 €* €	6.899.320 €	7.434.519 €	9.123.321 €
Aufwendungen***	22.102.533 €	22.435.724 €	24.269.501 €	25.241.353 €	26.910.154 €	28.019.869 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>17.869.216 €</b>	<b>17.697.424 €</b>	<b>17.977.480 €</b>	<b>18.342.033 €</b>	<b>19.475.635 €</b>	<b>18.896.548 €</b>

\* der Wert wurde ab 2018 ergänzt um die Erstattungen von Sozialleistungsträgern (z. B. für Beschäftigte im Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot)

\*\* inkl. Erstattung von gesetzlichen Sozialversicherern Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

\*\*\* inkl. Rückstellungen, ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf bei den Personalaufwendungen trotz tarifbedingter Steigerungen leicht gesunken um 579.087 € (0,03 %). Hier bildet sich der Fachkräftemangel ab.

### 2.2.3 Räumliche Unterbringung

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 25 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind (am Heiligenweg drei Einrichtungen und Dienste).

Im Stadthaus 1 sind vier von fünf Teams des Fachdienstes 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen elf städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an sieben weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreiff Dodesheide (Dodeshausweg 73), JUGEND STÄRKEN im Quartier und die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 24 - 26), JUGEND STÄRKEN im Quartier (Tannenburgstraße 61), die Jugendgerichtshilfe/Haus des Jugendrechts (Kollegienwall 28), den Adoptions- und Pflegekinderdienst, Team Jugendbildung, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Qualitätsentwicklung Jugendarbeit ab April 2021 Niedersachsenstraße und das Team Vormundschaften/ Pflegschaften sowie das Familien- und Kinderservicebüro (Hannoversche Straße 6 - 8).

Der zusätzliche Personalbedarf im Bereich der gesetzlichen Pflichtaufgaben und der Querschnittsaufgaben hat dazu geführt, dass zusätzliche Räume benötigt werden.

### **3. Ziele des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien**

Die Fachbereichsziele, hier in der Fassung vom 12.09.2019, sind eine strategische und fachliche Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe in Osnabrück, zum einen für die eigene praktische Arbeit der Fachdienste und Einrichtungen des Fachbereiches und zum anderen als Orientierung und gemeinsames Anliegen für die Förderung der bzw. die Kooperation mit den freien Trägern.

#### **Präambel**

Die übergreifenden Grundsätze für die Ziele des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien lauten:

- Wir sind Ansprechpersonen und Interessensvertretungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien.
- Wir bieten oder vermitteln Hilfen, Beratung, Unterstützung und Informationen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und finanzielle Hilfen für Eltern mit ihren Kindern.
- Wir arbeiten bürgernah und stadtteilorientiert.
- Mit zielgruppenspezifischen Konzepten reagieren wir auf die veränderte Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.
- Wir setzen uns insbesondere für die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und alleinerziehenden Elternteilen ein.
- Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, setzen wir uns bei allen Beteiligten in Verwaltung und Politik für eine adäquate Personalausstattung und die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel ein.

#### **Ziele:**

##### **1. Wir unterstützen Familien, damit sie sich in Osnabrück wohl fühlen.**

Wir nehmen eine Anwaltsfunktion in der Stadt wahr, damit Kinder, Jugendliche und Familien attraktive Lebensräume in Osnabrück vorfinden.

##### **2. Wir schaffen Kooperation zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und Familien.**

Durch verstärkte und verbindliche Vereinbarungen mit unseren Partnern entwickeln wir die Qualität unserer Arbeit weiter und verbessern stetig das Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien in unserer Stadt.

Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.

##### **3. Wir handeln präventiv.**

Wir handeln frühzeitig und gehen offensiv auf Kinder, Jugendliche und Familien zu, um ihnen, wo nötig, unsere Hilfen und Unterstützung anzubieten.

##### **4. Wir schützen Kinder und Jugendliche.**

Wir wollen den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen und sie vor schädlichen Einwirkungen bewahren. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist prophylaktisch tätig und greift gesellschaftliche Trends und Herausforderungen frühzeitig auf.

## **5. Wir wollen Partizipation.**

Wir richten uns an den Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien aus und beteiligen sie an Angeboten, Hilfsformen und Entscheidungen, die sie betreffen.

Wir möchten mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft eingehen und ihre Wünsche, Kritiken und Interessen aufgreifen und berücksichtigen.

## **6. Wir bauen Benachteiligungen ab.**

Wir wollen die Teilhabe aller Familien stärken und fördern, insbesondere die Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Dabei nehmen wir die Übergänge, die Kinder, Jugendliche und Familien bewältigen müssen, in den Blick und setzen dort unter anderem unsere Förderung, Unterstützung und Hilfen an. Einer besonderen Unterstützung bedürfen alleinerziehende Mütter und Väter und deren Kinder.

## **7. Wir verfolgen die Interessen aller geschlechtlichen Lebensweisen.**

Wir stärken junge Menschen in ihren unterschiedlichen Interessen und richten unser differenziertes Angebot daran aus. Wir fördern die Anerkennung von Vielfalt.

## **8. Wir handeln passgenau und bedarfsgerecht.**

Wir bieten qualifizierte Beratung, Information, Unterstützung, pädagogische und finanzielle Hilfen an und richten unsere Angebote an den jeweiligen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien aus. Dabei fördern wir die Selbsthilfekompetenzen.

## **9. Wir ermöglichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.**

Wir wollen die Bildungs- und Teilhabechancen von Geburt an fördern und sichern. Daher begleiten wir Familien frühzeitig und kontinuierlich in ihrer Bildungsbiografie und junge Menschen beim Entwicklungsprozess zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

## **10. Wir entwickeln die Qualität unserer Arbeit weiter.**

Im Rahmen des Qualitätsmanagements evaluieren wir regelmäßig unsere Leistungen und Aufgaben und suchen dabei stets nach Möglichkeiten bürgerorientiert, unbürokratisch und flexibel zu agieren.

## **11. Wir nutzen Diversitätsdimensionen gewinnbringend.**

Wir sehen die Vielfalt innerhalb der Stadt als Chance, um das Miteinander in den Stadtteilen und Sozialräumen zu fördern und zu stärken. Ethnizität/Kultur, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung/Beeinträchtigung, Religion/Weltanschauung betrachten wir als aktiv sozial konstruiert und somit sozial wirksam.

# **4. Produkte und Leistungen**

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2021 insgesamt 15 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 118 Teilprodukte und 641 Leistungen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar;) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder des Schul- und Sportausschusses.

#### 4.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.02 Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Bei der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für eine Förderung ist die soziale Bedürftigkeit (zum Beispiel Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen.

Zuwendungen werden zum einen für Sportbeiträge und Sportbekleidung für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 18. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen gewährt. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf 50,00 €/Kind. Ein Verwendungsnachweis ist hierfür erforderlich.

Zudem werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Freizeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie für sonstige Zwecke gewährt. Der Höchstbetrag bei den Freizeiten liegt derzeit bei 300,00 € pro Kind/Jahr. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden. Der Antrag ist über den jeweiligen Regionaldienst mit einer beigefügten fachlichen Stellungnahme zu stellen.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes 51-0.

Stiftung sozial Bedürftiger	Zuwendungen für Ferienfreizeiten	Zuwendungen für Sonstige Zwecke	Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung
Anzahl der Antrag stellenden Familien	11	1	7
Anzahl der geförderten Familien	9	0	4
ausgezählte Beträge	<b>1.710,00</b>	<b>0,00 €</b>	<b>192,89 €</b>

Aufgrund der Pandemie fanden im Berichtszeitraum deutlich weniger Ferienfreizeiten statt. Zudem wurden nur wenige Anträge für Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung gestellt.

## 4.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

Teilprodukt/Leistung	Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513410100 Unterhaltsvorschussleistungen	3	UVG

Fallzahl 31.12.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen	1.052	1.087	1.489	1.905	1.937	2.015	2.086
Ausgaben	2.216.939	2.331.640	2.735.029	5.081.670	5.444.674	5.463.852	6.059.310
Rückholquote*	17,4 %	15,0 %	16,35 %	13,51 %	14,60 %	15,23 %	17,60 %
„echte“ Rückholquote	--	--	--	--	30,08 %	30,7 %	32,2 %

\* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Ab Dezember 2019 wird parallel auch eine sogenannte „echte“ Rückholquote ermittelt. Dabei werden die erzielten Erträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Unterhaltsforderungen bewertet. Eine Unterhaltsforderung setzt immer eine (auch fiktive) Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen voraus. Zum 31.12.2021 betrug hier die Quote mittlerweile 32,2 %.

Unterhaltsvorschuss wird in folgender Höhe bewilligt:

Altersstufe	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
0- bis unter 6-Jährige	165 €	174 €	177 €
6- bis unter 12-Jährige	220 €	232 €	236 €
12- bis unter 18-Jährige	293 €	209 €	314 €

### 4.2.1 Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen erhöhte sich im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2021 von 1.080 auf 2.086 Fälle.

Es bleibt somit festzustellen, dass sich durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch die UVG-Reform zum 01.07.2017 auch weiterhin die laufenden Fallzahlen erhöhen. Weiterhin ist auch in den Jahren 2020 und 2021 ein Anstieg der Fallzahlen aufgrund der Corona-Pandemie zu begründen.

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Leistungen nach dem UVG beträgt im Durchschnitt vier Wochen.

### 4.2.2 Heranziehung der Unterhaltspflichtigen

Für Unterhaltspflichtige, die keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse erteilen, von öffentlichen Leistungen leben oder nur in UVG-Höhe leistungsfähig sind, übernimmt in der Regel die Unterhaltsvorschusskasse selbst die Unterhaltsprüfung. Für die anderen Alleinerziehenden sind die Beistände Ansprechpersonen.

Hier hat sich das im Sommer 2017 umgestellte Verfahren bei der Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile weiterhin bewährt.

In den Fällen, in denen der familienferne Elternteil nicht auf die Anschreiben der UVG-Kasse (i. d. R. zweimalig) reagiert bzw. seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend belegt, erfolgt direkt die Beantragung der Titulierung der übergegangenen Unterhaltsansprüche beim Amtsgericht



Osnabrück. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 58 streitige Unterhaltsverfahren beim Amtsgericht Osnabrück durchgeführt.

In Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden so auch Unterhaltstitel mit fiktivem Einkommen geschaffen.

Diese Umstellung bewirkte, dass sich die Einnahmen in 2017 um ca. 100.000 € auf 447.156 € steigerten (2015: 354.636 €, 2016: 348.785 €). Im Jahr 2018 konnte dann eine Erhöhung der tatsächlichen Einnahmen auf 686.000 € erzielt werden, sodass sich die Höhe der tatsächlichen Einnahmen von 2016 auf 2018 innerhalb von zwei Jahren nahezu verdoppelt hatte.

In den Jahren 2019 und 2020 konnten die Einnahmen durch die weiterhin konsequente Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nochmals auf 794.832 € bzw. 832.016 € erhöht werden.

Für das Jahr 2021 konnte eine weitere Steigerung der Einnahmen auf 1.066.652 € verzeichnet werden. Ein durch die Corona-Pandemie befürchteter Einbruch der Einnahmen blieb insoweit aus.

#### 4.2.3 Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Osnabrück

Die Verhandlungen über die Auswirkungen auf Land und Kommunen wurden erst im Jahr 2020 mit einer Änderung des § 8 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz zum 01.01.2021 abgeschlossen.

Die Stadt Osnabrück musste im Jahr 2020 einen Anteil von 20 % an den Aufwendungen finanzieren. Von den Erträgen durfte sie zwei Drittel behalten. Von den 80 % Ausgaben finanzierte bisher der Bund 33,33 % und das Land Niedersachsen 46,67 %. Das Drittel der Einnahmen floss dem Bund zu. Mit der Reform des UVG zum 01.07.2017 erhöhte der Bund seinen Anteil sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben von 33,33 auf 40 % (§ 8 UVG). Eine landesrechtliche Umsetzung erfolgt erst zum 01.01.2021.

#### 4.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)

Der Leistungsbereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

##### Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beiträge zum Besuch von Kitas (Übernahme)	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24
L513613001	Bundesprogramm ProKindertagespflege	1	§ 23

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

## Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12 + 19	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 22a
1.100.3.6.5.01.17	Kita Landwehr	3	§ 24 + NKiTaG
1.100.3.6.5.01.18	Kindertagespflege	3	§ 23 + § 90
1.100.3.6.5.01.19	Kita Kleine Landwehr	3	§ 24 + Nds. KiTaG

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Ver- einbarkeit von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die An- zahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tra- gen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu ver- bessern.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrich- tungen beschränken sich im Wesentlichen auf finanzielle Aspekte. Alle inhaltlichen Details sind der 28. Fortschreibung des Kindertagesstättenplanes 2021 zu entnehmen<sup>1</sup>.

### 4.3.1 Finanzielle Aufwendungen

#### Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

<sup>1</sup> <https://www.osnabrueck.de/kindertagesstaettenplan> (Stand 05.05.2022)

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	2.350.806 €	- 1.611.322 €	739.484 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)****	70.318.872 €	- 11.098.655 €	59.220.216 €
<b>Summe RE 2021</b>	<b>72.669.678 €</b>	<b>-12.709.977 €</b>	<b>59.959.700 €</b>
<b>Summe RE 2020</b>	<b>67.716.034 €</b>	<b>- 10.564.733 €</b>	<b>57.151.301 €</b>
<b>Summe RE 2019</b>	<b>62.259.413 €</b>	<b>- 8.759.873 €</b>	<b>53.499.540 €</b>
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger***	45.613.436 €	-315.830 €	<b>45.297.606 €</b>
städtische Kindertagesstätten**	17.508.689 €	- 6.924.374 €	<b>10.584.315 €</b>
<i>städtische + freie Kitas*</i>	7.196.746 €	- 3.858.451 €	<b>3.338.295 €</b>
Übernahme von Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	1.447.964 €	- 17.279 €	<b>1.430.658 €</b>
Tagespflege und Familien- und Kinderservicebüro	617.591 €	- 1.454.103 €	<b>-836.512 €</b>
Rest div. Pos. zum Beispiel Ferienbetreuung	285.252 €	-139.940 €	145.338 €

\* TP 13, 14, 16, 18 Die Zuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung Land und Richtlinie Qualität für alle Träger in der Stadt Osnabrück wird auf städtische und freie Kitas aufgeteilt.

\*\* TP 04-bis 12, 17 und 19 mit kompl. Landeszuweisung Finanzhilfe und Sprachförderung Bund

\*\*\* TP 01-03

\*\*\*\* TP 18 Beiträge Tagespflege und laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen von 1.100.3.6.1.01 auf 1.100.3.6.5.01(18) übergegangen

Der Zuschussbedarf für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern ist wie in den Jahren zuvor aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanspruch) und des damit verbundenen Ausbaus der Angebote erneut angestiegen um **+2.808.399 €** (0,05 %).

### Investiv

Für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau von Krippen- und Kindergartenplätzen sind entsprechende Mittel notwendig. In den bisherigen drei Ausbauprogrammen von 2009 bis 2013, 2013 bis 2016 und 2017 bis 2022 wurden investiv bereits 43.035.510 € aufgewandt. Auf das erste Ausbauprogramm entfiel ein Gesamtvolumen in Höhe von 16.085.510 €, beim zweiten Ausbauprogramm waren es noch mal 18.150.000 € und dem dritten Ausbauprogramm sind weitere 8.800.000 € zuzuordnen. Hiervon abziehen sind Landesmittel (Richtlinien RIK und RAT) in Höhe von 6.507.000 € (Ausbauprogramm I: 3.609.000 €, Ausbauprogramm II: 1.890.000 €, Ausbauprogramm III: 1.008.000 €), sodass ein städtischer Eigenanteil von 36.528.510 € verbleibt.

Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs der Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren sind weitere Mittel für den Zeitraum 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 16.660.000 € beschlossen worden. Erstmals wurde dabei auch die Einrichtung von Kindertagespflegestellen mit insgesamt 160.000 € für 38 Plätze gefördert. Zusätzlich sind Mittel in Höhe von 16.500.000 € zur Schaffung von weiteren 264 Plätzen für die Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen eingeplant.

Ausgehend von weiteren Bedarfen und mittlerweile höheren Kosten bei der Schaffung von Betreuungsplätzen ist das fünfte Ausbauprogramm mit einem Gesamtvolumen von 8.012.800 € für den Zeitraum 2021 bis 2022 beschlossen worden.

Mit dem Sanierungs- und Ausbauprogramm Kindertagesstätten 2023 bis 2027 in Höhe von 52.818.000 € werden insgesamt 521 Plätze erhalten: Davon sind 101 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 420 Plätze für Kinder über drei Jahren. 630 Plätze werden neu geschaffen, davon 255 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 375 Plätze für Kinder über drei Jahren. Die Bau- und Umbaumaßnahmen

werden so umgesetzt, dass eine möglichst flexible Inanspruchnahme erfolgen kann (verschiedene Altersgruppen, Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung). So kann in der Kindertagesbetreuung auf die sich ändernden gesellschaftlichen Bedarfe und sich ändernden Kinderzahlen flexibel reagiert werden.

### **4.3.2 Familien- und Kinderservicebüro**

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Kindertagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und ergänzend in einer Kindertagespflegestelle.

Das Familien- und Kinderservicebüro ist die zentrale Anlaufstelle des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieses betrifft sowohl das in der Stadt Osnabrück online-gestützte Anmeldeverfahren als auch die Einlösung der bestehenden Rechtsansprüche.

Die Kindertagespflege ist in ihrer Gesamtorganisation eine integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Das Aufgabengebiet der Kindertagespflege basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des NKiTaG und umfasst:

- die Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (3) SGB VIII
- die Erteilung der „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ gemäß § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis)
- die Vermittlung in Kindertagespflege gemäß § 23 (1) SGB VIII
- die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern während der Vermittlung und der gesamten Dauer der Kindertagespflegeverhältnisse gemäß § 23 (1 und 4) SGB VIII, einschließlich der Beratung zur Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Gewalt gemäß § 43 (4) SGB VIII
- die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 (2 und 2a) SGB VIII
- die Organisation der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (1) SGB VIII
- das Bereitstellen von Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 (1) SGB VIII und § 18 (2) NKiTaG
- das Sicherstellen von Vertretungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten gemäß § 23 (4) SGB VIII
- die Inklusion
- die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- die Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung
- und den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII.

Ein erhöhter Beratungsbedarf besteht bei:

- Kindertagespflegepersonen, die im Verbund arbeiten, den sogenannten Großtagespflegestellen (siehe § 23 SGB VIII und § 19 NKiTaG)
- belastenden Familiensituationen
- Inklusion
- Interkultur
- Vertretung
- Konflikten und Krisen.

Seit dem 01.12.2019 wird die Osnabrücker Kindertagespflege im Rahmen des Bundesprogramms Pro-Kindertagespflege gefördert. Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung.

Das Familien- und Kinderservicebüro sammelt Daten, Fakten und Erfahrungen aus den Anfragen der Eltern sowie Kindertagespflegepersonen und spiegelt diese regelmäßig in die städtische Jugendhilfeplanung zurück, um so bedarfsorientiert die Angebote weiter ausrichten zu können.

Der Jahresbericht kann unter <https://www.osnabrueck.de/kinder/familien-und-kinderservicebuero> abgerufen werden.

#### 4.4 Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung und die
- Jugendberatung.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat). Orientierung soll dafür die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe durch den 2019 gestarteten Jugendhilfeplanungsprozess bieten. Eine solche bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung wurde im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Osnabrück seit über 20 Jahren nicht durchgeführt. Bedingt durch die Pandemie konnte der Planungsprozess nicht wie geplant in 2020 abgeschlossen werden, sondern wird 2022 beendet.

#### Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss Einrichtungsgegenstände und Geräte	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtliche Jugendgruppenleiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	1	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	1	§ 11

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessori-Schule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513620100	Ferienpass/Ferienmaßnahmen VK FB 32	2	§ 11
L513622101	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
L513622115	Ferienpassveranstaltung Haus der Jugend	2	§ 11
L513622125	Ferienpassveranstaltung JZ Ostbunker	2	§ 11
L513622135	Ferienpassveranstaltung GZ Lerchenstraße	2	§ 11
L513622145	Ferienpassveranstaltung GZ Ziegenbrink	2	§ 11
L513622155	Ferienpassveranstaltung Heinz-Fitschen-Haus	2	§ 11
L513622165	Ferienpassveranstaltung JZ Westwerk 142	2	§ 11
L513622175	Ferienpass Kinderstadt	2	§ 11
L513622201	Stadtranderholung	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpädagogische Projekte an Schulen	1	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11
L513625011	Quartiertreff Dodesheide-Ost	2	§ 13
L513625020	JUGEND STÄRKEN im Quartier	2	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Jugendarbeit am Standort Schule	2	§§ 11 und 14
L513626000	Prävention an Schulen	2	§§ 11 und 14
L513626004	Konfliktmediation	2	§§ 11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	1	§ 79 a

\* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

### Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum Westwerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freier Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

\* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1).

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2021 folgende finanzielle Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	1.746.115 €
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	5.396.208 €
	<b>Summe</b>	<b>7.142.323 €</b>

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für **2021: 5,52 %**. Zur Ermittlung des Wertes wird der Mitteleinsatz des Produktes Einrichtungen der Jugendarbeit um 20 % reduziert, da die Gemeinschafts- und Stadtteilzentren auch Angebote und Räumlichkeiten für Erwachsene und Senioren vorhalten. Dieser Aufwand ist nicht der Jugendarbeit zuzurechnen.

#### **4.4.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen**

##### **4.4.1.1 Angebote und Maßnahmen**

###### **4.4.1.1.1 Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“**

Die Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss!“ wird am Jahresbeginn vom städtischen Fachdienst Jugend zusammengestellt und kostenlos herausgegeben. Sie enthält Tagesfahrten und mehrtägige Freizeiten, unterteilt nach Kinder-, Jugend- und Familienangeboten. Es handelt sich bei den Aktivitäten um Angebote, die über das ganze Jahr hinweg an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien stattfinden. Darüber hinaus weist eine Sonderseite auf weitere Ferienangebote zur verlässlichen Betreuung in den Ferien und auf den Osnabrücker Ferienpass hin.

Anbieter sind Osnabrücker Vereine, Verbände der kirchlichen Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe sowie der städtischen Jugendeinrichtungen.

Im Jahre 2021 wurden insgesamt 72 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Die Broschüre ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet zahlreiche, häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung. Pandemiebedingt konnten nicht alle Angebote der Kinder- und Jugenderholung im Geschäftsjahr stattfinden. Die genaue Anzahl der stattgefundenen Freizeiterholungsmaßnahmen ist nicht bekannt, da die Durchführung in Verantwortung der jeweiligen Veranstalter liegt.

###### **4.4.1.1.2 Ferienpass**

Die Angebote im Rahmen des Osnabrücker Ferienpasses (2021: 48. Ausgabe) richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 17 Jahren und werden in den Sommerferien durchgeführt.

Wurden im Jahr 2019 noch insgesamt 8.585 Ferienpässe/Bonuspässe ausgegeben, musste diese Ausgabe, bereits wie im Jahr 2020, ausgesetzt werden, da die Nutzung der städtischen Bäder pandemiebedingt unsicher und später nur beschränkt möglich wurde.

Über die Buchungsplattform (<https://ferienpass.osnabrueck.de/>) wurden in den Sommerferien 725 Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses angeboten. Durch die digitale Online-Buchungsplattform konnten auch im Geschäftsjahr 2021 kurzfristig noch pandemiebedingte Veränderungen zu Veranstaltungen vorgenommen werden, sodass ein großer Teil der Ferienpassangebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Osnabrück in den Sommerferien angeboten werden konnte.

	2019	2020	2021
<i>Veranstaltungen</i>	652	898	725
<i>abgesagte Veranstaltungen</i>	17	42	50
<i>Teilnehmende</i>	1841	1181	1758
<i>weiblich</i>	45 %	50,1 %	51,9 %
<i>männlich</i>	55 %	49,9 %	48,1 %
<i>Anmeldungen</i>	8963	7515	11526
<i>durchschnittliche Anmeldungen pro Tag</i>	116	89	147

Der Ferienpass hat eine hohe Relevanz und ist fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Kinder, Jugendlichen und Familien in Osnabrück.

Das inhaltliche Angebot wird von Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen.

Beim Ferienpass handelt es sich um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<i>ausgegebene Ferienpässe/Bonuscard</i>	8.417	8.284	7.564	7.632	8.967	8585	0*	0*
<i>davon kostenlos ausgegeben</i>	3.045	3.499	3.089	3.002	3.338	3326	0*	0*

\*Aufgrund von Corona konnte 2020 und 2021 kein Ferienpass ausgegeben werden.

Als Ersatz zur Bonuscard im Rahmen des Ferienpasses, die 2021 coronabedingt erneut nicht ausgegeben werden konnte, wurde in den Herbstferien 2021 der Bäderpass angeboten. Insgesamt wurden in den Herbstferien 1.309 Bäderpässe ausgegeben. Davon waren 440 verkaufte Bäderpässe und 869 sind kostenlos an OS-Pass-Inhabende ausgegeben worden.

#### 4.4.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Berichtsjahr hat in den Sommerferien eine trilaterale Jugendbegegnung in Angers mit 17 Osnabrücker Teilnehmenden im Alter von 15 bis 21 Jahren stattgefunden. Insgesamt haben 45 junge Menschen aus Deutschland, Frankreich und Polen ein Kulturprogramm unter dem Titel "Listen to my voice! – On stage" erarbeitet und aufgeführt.

In den Herbstferien konnte eine fünftägige Jugendbildungsreise mit dem Titel „Haarlem – demokratische Spuren- Europa entdecken“ stattfinden.

Das Praktikumsprojekt in der türkischen Partnerstadt Çanakkale der städtischen Freiwilligendienstleistenden konnte kurzfristig nicht durchgeführt werden.



#### 4.4.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück. Er misst eine Größe von ca. vier Hektar und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch freie Träger können den Zeltplatz in Abstimmung mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück für Familienfreizeiten nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen.

Pandemiebedingt wurden im Jahr 2021 viele Reservierungen abgesagt bzw. Teilnehmende reduziert.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Tage Belegungen	80	88	83	14	81
Anzahl Gruppen	20	20	16	7	19
statistische Übernachtungen				418	1867
Anzahl Teilnehmer statistische Ankünfte	930	972	780	204	539
Erträge	7.466,70 €	11.664 €	10.284 €	1.318,80 €	5617,00

#### 4.4.1.1.5 Weltkindertag

Der Weltkindertag 2021 konnte im Gegensatz zu 2020 wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Aufgrund der Corona-Vorgaben war am 26.09.2021 jedoch keine frei zugängliche öffentliche Veranstaltung auf dem Marktplatz möglich. Stattdessen wurde die Veranstaltung in den Zoo Osnabrück verlegt und auf 999 Teilnehmende begrenzt. Aus Hygieneschutzgründen musste im Vorfeld eine Anmeldung erfolgen. Der Eintritt in den Zoo war für die 999 Teilnehmenden an diesem Tag frei.

[www.weltkindertag-os.de](http://www.weltkindertag-os.de)

#### 4.4.1.2 Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Quartiersarbeit

Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquenarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit, miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt
- sowie dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz als Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit gliederten sich 2021 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf.

#### 4.4.1.2.1 Mobile Jugendarbeit / Streetwork

Die Mitarbeitenden suchen regelmäßig und systematisch bestimmte Orte im Stadtgebiet auf, um Kontakte zu jugendlichen Szenen, Gruppen und Cliquen aufzubauen und zu verfestigen. Hierbei handelte es sich in 2021 schwerpunktmäßig um die Quartiere Dodesheide-Ost und Rosenplatz, den Stadtteil Schinkel sowie den Innenstadtbereich.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der aufsuchenden Jugendarbeit besteht darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten.

Angebotsform (Teilnehmende)	2019	2020	2021
Streetwork nach § 13	1.022 Personen	571 Personen	531 Personen
Gruppenangebote nach § 11	1.483 Personen	837 Personen	754 Personen
Einzelhilfen nach § 13	106 Personen	82 Personen	59 Personen

Insbesondere die regelmäßige Präsenz an bestimmten Treffpunkten führt dazu, dass ein wesentlich besserer Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden kann und Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgen können. Hierfür wird im Vorfeld der aufsuchenden Arbeit regelmäßig über die konkreten Orte, Ziele und Möglichkeiten der inhaltlichen Angebote sowie der Dokumentation strukturiert reflektiert.

Darüber hinaus werden auch Orte aufgesucht, an denen aufgrund von Beschwerden der Anwohnerinnen oder Unterstützungsersuchen von anderen städtischen Dienststellen ein Konfliktpotenzial zu erkennen ist bzw. Handlungsbedarf für die Jugendhilfe besteht. Hierbei handelt es sich sowohl um dezentrale Stadtteile als auch den gesamten Innenstadtbereich.

In den drei Gebieten Dodesheide-Ost, Rosenplatz und Schinkel sind aktuell niedrigschwellige Jugendberatungsstellen eingerichtet. In diesen Anlaufstellen sind die Mitarbeitenden zu verlässlichen Öffnungszeiten erreichbar.

#### 4.4.1.2.2 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Seit Anfang 2015 wird das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in den zwei Fördergebieten Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost und mit Beginn der zweiten Förderperiode ab 2019 zusätzlich im Stadtteil Schinkel in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten.

Unter dem Begriff „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ wird in den Anlaufstellen an der Iburger Straße 24 bis 26, am Dodeshausweg 73 und an der Tannenburgstraße 61 die soziale und berufliche Integration junger Menschen gefördert. Zu verlässlichen Öffnungszeiten erhalten hier junge Men-

schen, die in den entsprechenden Quartieren wohnen, Beratung unter anderem bei Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzproblemen. Dabei erfolgt nach Durchführung eines Fallclearings bei festgestellter individueller Förderbedürftigkeit ein professionelles Case Management, welches in enger Abstimmung mit den Diensten der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter stattfindet.

Das Modellprogramm kombiniert verschiedene sozialpädagogische Bausteine, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppen ausgestaltet werden können:

- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Niedrigschwellige Beratung/Clearing
- Case Management
- Mikroprojekte mit Mehrwert für das Quartier und dessen Bewohner

Maßnahme / Vermittlung	2015 – 31.12.2021
Aufnahmen Case Management	566 Teilnehmende
Vermittlung in eine schulische/berufliche Bildung, Qualifizierung oder einen Arbeitsplatz	388 Teilnehmende

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und den Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union bis zum 30. Juni 2022 gefördert.

#### 4.4.1.2.3 Quartiersarbeit

Der methodische Ansatz der Quartiersarbeit in definierten Sozialräumen zielt darauf ab, nachhaltige Verbesserungen von Lebenssituationen der Bewohnenden der jeweiligen Quartiere zu erreichen. Hierbei werden die Ressourcen und Stärken des Quartiers genutzt und auf die Beteiligung der Anwohnenden gesetzt. Quartiersarbeit sondiert die im Stadtteil vorhandenen Ressourcen und Potenziale von Gruppen und einzelnen Menschen und fördert und aktiviert diese durch bestehende formelle und informelle Netzwerke wie auch materielle Ressourcen, zum Beispiel Räume und Finanzen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Quartiersarbeit ist die Vernetzung und Kooperation im Stadtteil und der Stadtteilakteure. Das sind beispielsweise die Bewohnenden, Kitas, Schulen, Vereine und Institutionen im Quartier.

In Osnabrück sind unter Federführung des Fachbereiches Kinder, Jugendliche und Familien in den Quartieren Dodesheide-Ost und Rosenplatz Ansätze von Quartiersarbeit eingerichtet.

##### Quartierstreff Dodesheide-Ost

Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Osnabrück sind zahlreiche Familien in den Stadtteil Dodesheide gezogen. Insbesondere Dodesheide-Ost hat sich in der Folge zu einem dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Auf diese sozialstrukturelle Entwicklung hat die Stadt Osnabrück reagiert. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, Quartiersarbeit im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zeitlich befristet bis zum 30.06.2022 eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrigschwelligen Kontakt- und Anlaufstelle ist die Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohnenden des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags

zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranzuführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

<https://quartierstreff-dodesheide.osnabrueck.de/home>

#### Quartierstreff Rosenplatz

Seit Beginn des Jahres 2016 hat die Mobile Jugendarbeit/Streetwork an der Iburger Straße 24 bis 26 eine neue Anlaufstelle. Durch diese niedrigschwellige Anlaufstelle ist es gelungen, intensiven Kontakt zu einer großen Anzahl von Jugendlichen aus dem Quartier Rosenplatz herzustellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Mobilien Jugendarbeit liegt dabei darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten (offene Sportangebote, unter anderem Fußball, Gruppenangebote, Sport für Mädchen, Fitness, Tagesfahrten, offene Jugendarbeit, Kochangebote und vieles mehr). Durch diese Angebote der Mobilien Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen intensiviert und die Möglichkeit für eine niedrigschwellige Beratung verbessert werden.

Gleichzeitig werden seit dem 1. Juni 2016 nach dem Auslaufen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ die Quartiersarbeit Rosenplatz ebenfalls von hier aus koordiniert und regelmäßige Netzwerktreffen durchgeführt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Beraten
- Moderieren
- Vernetzen
- Initiieren
- Beteiligen
- Veranstalten.

<https://quartierstreff-rosenplatz.osnabrueck.de/home/>

#### **4.4.1.2.4 Fanprojekt**

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Träger-schaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Di-akonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße und haben sich inzwischen als Anlauf-punkt für die aktive Osnabrücker Fanszene etabliert. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten sich hauptsächlich an jugendliche und junge erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichermä-ßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeitenden des Fanprojektes mit den Methoden der Mobilien Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein sehr guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2021 waren folgende:

- Konzeptionelle Anpassungen zur Kontaktpflege mit den Adressaten
- Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten
- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Stärkung des U-18 Bereiches
- Begleitung der Fans zu Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Durchführung des Bildungsprojektes „Lernort Bremer Brücke“ für Jugendgruppen und Schulklassen
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- Überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

<https://fanprojekt-osnabrueck.de/>

#### **4.4.1.2.5 Lernort Bremer Brücke**

Der Lernort Bremer Brücke bietet als Projekt der politischen und gesellschaftlichen Jugendbildung Jugendgruppen und Schulklassen aus Osnabrück und dem Osnabrücker Land ein Lernerlebnis an einem ungewöhnlichen Ort: dem Stadion des VfL Osnabrück - der Bremer Brücke.

Mithilfe der Faszination für den Profifußball werden vor allem sozial benachteiligte Jugendliche darin unterstützt, aktiv an der Gesellschaft teilhaben zu können und ein Bewusstsein für demokratische Werte zu entwickeln. Es wird dabei auf die Stärken und individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen gesetzt und eine kritische Auseinandersetzung mit eigenen Positionen, Gesellschaft und Politik wird gefördert.

In der außergewöhnlichen Lernatmosphäre in einem Fußballstadion werden Workshops zu den Themen Fußball und Zeitgeschichte, Diskriminierung und politische Einflüsse im Fußball, Fußball zwischen

Tradition und Moderne und „Nie wieder! - Tag der Erinnerung“ angeboten, um bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen gesellschaftlichen Diskurs zu wecken und ein kritisches Bewusstsein zu entwickeln.

Der Lernort Bremer Brücke wird seit 2021 unter anderem von der DFL Stiftung finanziell gefördert und ist Teil des bundesweiten Netzwerkes „Lernort Stadion“.

<https://fanprojekt-osnabrueck.de/projekte/lernort-bremer-bruecke/>

#### **4.4.1.3 Kinder- und Jugendbüro**

Das Kinder- und Jugendbüro ist seit 2021 in das Team Jugendbildung integriert und setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen, politischen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

Die Aufgabenschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros sind

- Kinder- und Jugendbeteiligung
- Jugendparlament
- Kinderbeteiligung zur Gestaltung von Spielplätzen
- die Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen.

##### **4.4.1.3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung**

Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus unterstützt es besonders junge Kolleginnen und Kollegen und junge Honorarkräfte in der Anwendung von partizipativen Methoden in ihrer Arbeit.

Das Kinder- und Jugendbüro betreute in 2021 zwei regelmäßige Beteiligungsangebote.

- Beteiligungsangebot reporterkids.de in der Jugendmedienarbeit  
[www.reporterkids.de](http://www.reporterkids.de)
- Beteiligungsangebot diefeder.net in der Jugendmedienarbeit  
[www.diefeder.net](http://www.diefeder.net)

##### **4.4.1.3.2 Jugendparlament**

Das Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorzubereiten. Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt. Im Jahr 2021 ist das fünfte Jugendparlament gewählt worden.

[www.jugendparlament-os.de](http://www.jugendparlament-os.de)

Die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendbüros

- nehmen an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie des Vorstandes teil
- unterstützen den Vorstand beratend bei den organisatorischen Vorbereitungen der Sitzungen, versenden die Einladungen und leisten Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls

- stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leiten Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter
- leisten organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisieren die Homepage
- laden Nachrückende ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeitenden kontinuierliche Ansprechpersonen für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie beraten und unterstützen, reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und beantworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeitenden geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

#### **4.4.1.3.3 Kinderbeteiligung zur Gestaltung von Spielplätzen**

Im Frühjahr 2021 fand ausschließlich eine Online-Kinderbeteiligung für den Quartiersspielplatz Bremer Straße statt. Hierfür sollte bereits im Dezember 2020 eine Präsenzveranstaltung stattfinden, welche coronabedingt jedoch kurzfristig abgesagt werden musste. Aufgrund von Zeitdruck konnte somit nur eine Online-Befragung durchgeführt werden und kein Workshop.

#### **4.4.1.3.4 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen**

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2021 fanden insgesamt drei Sitzungen pandemiebedingt als Videokonferenz statt.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

### **4.4.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs**

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 13 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft. Die Angebote von Die Arche und der Eleganz Bildungsplattform erhalten keine städtische Förderung. Im Rahmen der Netzwerkarbeit und der Qualitätsentwicklung stehen sie im Austausch mit dem Fachdienst Jugend.

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ Westwerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e. V.	Mädchenzentrum Café Dauerwelle
Arbeiterwohlfahrt	Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Evangelische Jugendhilfe Osnabrück gGmbH	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ Westwerk
Internationaler Bund West gGmbH	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte e. V.	Stadtteiltreff Haste
Wir in Atter e.V.	Stadtteiltreff Atterkirche
"Die Arche" Kinderstiftung Christliches Kinder- und Jugendwerk	Kindertreff Bremer Straße
Eleganz-Bildungsplattform e.V.	Jugendtreff Johannisstraße

Die besonderen gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §11 (Jugendarbeit) unter Berücksichtigung von § 9, Abs. 3 (Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) definiert. Insbesondere fordert der § 11, Absatz 1 eine partizipative Ausrichtung der Arbeit, das heißt, sie soll „*an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen*“.

Demnach sind die hauptsächlichen Zielgruppen der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren sowie Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis unter 27 Jahren. Bei einzelnen Angeboten kann die Altersspanne jedoch aus pädagogischen Gründen spezifiziert werden. In den Gemeinschaftszentren sind aufgrund des am Gemeinwesen orientierten Ansatzes alle Altersgruppen Zielgruppe.

Als Kern der Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) anzuführen. Diese pädagogische Methode zielt auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung sowie den Erwerb basaler Kompetenzen ihres Adressatenkreises, um diesen bei seinem Prozess der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Lebenswelten junger Menschen ebenso wie deren sozialräumliche Einbindung. Die als Ziel angestrebten Kompetenzen sind:

#### Personale Kompetenzen

- Selbstbewusstsein
- Fähigkeit zum Umgang mit Emotionalität und Körperlichkeit
- Umgang mit Wissen
- Neugier, Kreativität, Motivation, Selbstständigkeit etc.
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme

#### Soziale Kompetenzen

- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Umgang mit Konflikten
- Toleranz, Solidarität, Empathie etc.



### Instrumentelle Kompetenzen

- Medienkompetenz
- Lebens- und Alltagsbewältigung
- Umgang mit Materialien als handwerkliche, sportliche und künstlerische Fähigkeiten
- Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge

### Kulturelle Kompetenzen

- sprachliche Fähigkeiten, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Ausdrucks- und Interpretationsfähigkeit
- Interkulturelle Kompetenzen und Religion
- Verständnis für politische und soziale Zusammenhänge vor allem im Hinblick auf den Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe.

In den städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit (Haus der Jugend, Jugendzentrum Ostbunker, Jugendzentrum Westwerk, Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße, Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink und Heinz-Fitschen-Haus) haben 2021 im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit 406 unterschiedliche Projekte und Veranstaltungen stattgefunden. Die 406 Veranstaltungen und Projekte hatten 1.124 Veranstaltungstage. 296 Veranstaltungen und Projekte waren eintägig und 110 mehrtägig. Von den Besuchenden dieser Projekte und Veranstaltungen waren 64,85 % Kinder (6 bis 10 Jahre) und 35,15 % Jugendliche/junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre). 14 Angebote fallen unter den Typ *Freizeit*, 307 unter den Typ *Projekt*, 43 unter den Typ *Fest, Feier, Konzert*, 1 unter den Typ *Sportveranstaltung* und 41 unter den Typ *Sonstiges*.

2021 haben 49 offene Angebote stattgefunden. Offene Angebote finden regelmäßig - in der Regel mindestens einmal wöchentlich - statt und werden theoretisch „endlos“ fortgeführt. Bei den offenen Angeboten handelt es sich um den klassischen Jugendtreff als sehr niedrigschwelliges Angebot ohne Zugangsbarriere. 53 % der Stammesbesuchenden sind Jugendliche/junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre) und 47 % Kinder (6 bis 10 Jahre). In Bezug auf offene Angebote sind die jungen Menschen zu fassen, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an bestimmten Öffnungstagen oder mehrmals in der Woche das offene Angebot besuchen - sogenannte Stammesbesucherinnen und Stammesbesucher. Mit diesen jungen Menschen treten die tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte aufgrund der Häufigkeit der Kontakte in eine Beziehungsarbeit ein.

Die globale Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie trafen auch die Einrichtungen der Jugendarbeit.

### **4.4.3 Förderung der Jugendverbände**

Nach § 12 Abs. 1 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 139 Anträge von Jugendverbänden im Jahr 2021 gestellt und wie folgt gefördert:

▪ 35 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (7.002,54 €)	2020: (5.942,01 €)
▪ 28 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (37.396,86 €)	2020: (1.379,50 €)
▪ 4 pandemiebedingte alternative Tagesveranstaltungen (1.058,95 €)	2020: (11.039,93 €)
▪ 0 internationale Begegnung (0,00 €)	
▪ 1 Sonstiger Zuschuss (2.294,58 €)	
▪ 59 Verzichte auf Zuschuss / keine Abrechnung bzw. Auszahlung	
▪ 22 Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (18.951,07 €)	2020: (15.760,95 €)
▪ 0 Vorbereitungsseminar	
▪ 1 Ablehnung Freizeiten (Wandern, Fahrten, Lager)	

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2021 mit 66.704,00 € bezuschusst. Rückstellungen aus 2020 betragen insgesamt 17.300,00 €.

#### 4.4.4 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste

Ein Freiwilligendienst bietet die Möglichkeit, etwas für sich selber und für andere Menschen zu tun. Er bietet die Chance, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln, berufliche Orientierung zu gewinnen und soziale Berufsfelder kennenzulernen. Durch die Begegnung mit Menschen und das Erfahren von Gemeinschaft bietet ein Freiwilligendienst die Möglichkeit, die persönliche Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen, die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll zu überbrücken und möglicherweise als Wartesemester anerkannt zu bekommen.

Durch Seminare in den Bereichen sozialer, interkultureller sowie politischer Bildung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung und beruflicher Orientierung legt die zentrale pädagogische Begleitung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligendienstleistenden.

##### Freiwilliges Soziales Jahr

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) engagieren sich junge Menschen von 16 bis 26 Jahren und haben während dieser Zeit die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt für gewöhnlich am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate, die Höchstdauer 18 Monate.

Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische, per Gesetz arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet. Im Jahr 2021 stellte die Stadt Osnabrück insgesamt 44 FSJ-Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr zur Verfügung.

Anerkannte Einsatzstellen sind

- Jugend- und Gemeinschaftszentren (12 Stellen)
- Kindertagesstätten und Kindergärten (17 Stellen)
- Grund- und Förderschulen (15 Stellen).

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Sozialarbeiterinnen/-Sozialpädagoginnen in Teilzeit mit 40 Wochenstunden durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, planen, organisieren und betreuen die Seminare und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte. Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln und zu reflektieren, nehmen die Mitarbeiterinnen an internen Dienstbesprechungen und Weiterbildungen sowie Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA teil. Außerdem sind sie Mitglied des LAKs Freiwilligendienste in Niedersachsen.

Das JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz) sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Die Inhalte der Seminartage fördern die

Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen, unterstützen sie in ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen oder dienen der beruflichen Orientierung. So wird das FSJ, wie vom Gesetzgeber gefordert, zum Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen.

Trotz der pandemischen Lage konnten bis auf einen alle Seminartag im Jahrgang 2020/2021 wie geplant durchgeführt werden. Das Team der pädagogischen Begleitung hat alternative Möglichkeiten (zum Beispiel Onlineseminare) angeboten und die Abschlusswoche konnte wieder in Präsenz teilweise, also Tagesseminare oder mit einer dreitägigen Fahrt, unter den geltenden Hygienestandards durchgeführt werden.

#### FSJ - Seminartage 2020/2021

Thema	Anzahl der Seminartage
<b>Verpflichtende Seminartage</b>	
Kennenlertage	3
Erste-Hilfe-Kurs	1
Einführungseminar / JULEICA	5
Jahresendseminar	2
Tagesseminar jeweils nur für FSJ in Kitas / Zentren/ Schulen	1
Mittelseminar (Interkulturelle Kompetenz und gewünschte Themen)	5
Projektdurchführung	1
Abschlusssseminar	4
Abschlusssseminar	1
Letzter Seminartag - Verabschiedung	1
<b>Frei wählbare Seminartage (FWST)</b>	
Berufliche Orientierung	(1)
Atelierbesuch „Kunst erleben und vermitteln“ 3 Termine jeweils 15:00 – 18:00 Uhr	(1)
Sprachkurs – Türkisch jeweils 17:00 -19:00 Uhr	(3)
“Tod und Trauer bei Kindern und interkulturell“	(1)
Digitale Seminare	
Gebärdensprache und Sensibilisierung bei Handicaps (pandemiebedingt entfallen)	(1)
2 Webinare: Haus der kleine Forscher	(1)
Erlebnispädagogik: Kanutour (entfallen)	(1)
Erlebnispädagogik: Klettern Dörenther Klippen	(1)

Aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs in Niedersachsen konnten im Jahrgangs 2021 nur 20 % der Stellen nicht besetzt werden. Im Hinblick auf die Pandemie wurde die Gesamtgruppe der Freiwilligen in zwei Kleingruppen aufgeteilt und das Konzept den aktuellen Bestimmungen angepasst.

#### **Bundesfreiwilligendienst**

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Junge Menschen sammeln praktische Erfahrungen und Kenntnisse und erhalten erste Einblicke in die Berufswelt. Ältere Menschen geben ihre reichhaltige Lebenserfahrung an andere weiter, können über ihr freiwilliges Engagement auch nach dem Berufsleben weiter mitten im Geschehen bleiben - oder nach einer Familienphase wieder Anschluss finden.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr und wird durch mindestens 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat im Jahrgang 2020/2021 15 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Alle 15 Stellen konnten mit jungen Menschen im Alter von 18 bis 22 Jahren besetzt werden (sieben weiblich/ acht männlich). Zusätzlich hat eine Teilnehmerin ihren Freiwilligendienst um sechs Monate verlängert.

Von der Zentralstelle BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind:

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (11 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (2 Stellen)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (1 Stelle)
- das Museum am Schölerberg (1 Stelle).

Die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral vom BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten des BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen des BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel JULEICA-Kurs oder Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnliches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönlichen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

Im Jahrgang 2020/2021 haben insgesamt 11 Seminare in Präsenz stattgefunden, vier Seminare wurden pandemiebedingt online durchgeführt und ein Seminar ist wegen des Lockdowns im Dezember 2020 ersatzlos ausgefallen.

#### *BFD-Seminare 2020/2021*

Datum	Thema	Tage
16. und 17. September 2020	Einstiegsseminar	2
02. Oktober 2020	Erste-Hilfe-Kurs	1
07. Oktober 2020	Projektmanagement 1	1
26. Oktober 2020	Unfallprävention im Straßenverkehr	1
03. November 2020	Seminar zum Thema Mobbing	1
23. – 27. November 2020	JULEICA-Seminar	5
02. Dezember 2020	Seminar zum Thema Personale Kompetenz - online	1
15. Dezember 2020	Reflexionsseminar – pandemiebedingt ausgefallen	1
27. Januar 2021	Seminar zum Thema Professionalität - online	1
Verschiedene Termine	Politisches Seminar – online	5
03. März 2021	Seminar zum Thema Kommunikation/Gesprächsführung - online	1
03. Juni 2021	Seminar zur Kindeswohlgefährdung	1
24. Juni 2021	Projektmanagement 2	1
01. Juli 2021	Abschlussreflexion	1
05. Juli 2021	Seminar zur Medienkompetenz	1
12. Juli 2021	Seminar zur Jugendkriminalität	1
	Seminartage insgesamt	25

#### 4.4.5 Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79, 79 a SGB VIII

Im Aufgabenbereich der Qualitätsentwicklung wurden in 2021 im Wesentlichen die folgenden Schwerpunkte verfolgt:

a) Allgemeines:

Aufgrund der Pandemie wurde der Mitarbeiter der Qualitätsentwicklung bis zum 31.04.2021 für die Mitarbeit im Gesundheitsdienst des Landkreises und der Stadt Osnabrück eingesetzt. Aus diesem Grund konnten die eigentlichen Aufgaben der Qualitätsentwicklung während der ersten Jahreshälfte nur marginal verfolgt werden.

b) Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Erstellung der Broschüre zur Politischen Bildung. Diese war noch offen geblieben aus dem Jahr 2020.

[https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user\\_upload/que-broschuere-4-politische-bildung.pdf](https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/que-broschuere-4-politische-bildung.pdf)

Der Qualitätsentwicklungsprozess im Kontext der Jugendhilfeplanung wurde fortgesetzt; das Vertiefungsthema „Diversität und Intersektionalität“ wurde verschriftlicht und mündete ebenfalls in einer Broschüre.

[https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user\\_upload/que-broschuere-5-diversitaet-und-intersektionalitaet.pdf](https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/que-broschuere-5-diversitaet-und-intersektionalitaet.pdf)

Begonnen wurde in 2021 auch mit dem zweiten inhaltlichen Schwerpunktthema in der Jugendhilfeplanung, der „Bildung in der Jugendarbeit“. Hier wurde ein erster Qualitätszirkel durchgeführt. Das Thema wird in 2022 fortgesetzt und mit der Veröffentlichung einer Broschüre beendet.

Des Weiteren wurde ein Entwurf für das übergeordnete Rahmenkonzept der Jugendarbeit verfasst und vorgelegt. Dieser Entwurf befindet sich in der Abstimmung und wird in 2022 finalisiert und veröffentlicht.

c) Jahresberichte / Qualitätsentwicklungsberichte

Es wurde eine Formularfassung entworfen und abgestimmt, die dann einheitlich von allen Diensten und Teams der Jugendarbeit genutzt werden soll, um einheitliche Qualitätsentwicklungsberichte (ehemals Jahresberichte) zu verfassen. Das Formular wird erstmalig für den Berichtszeitraum 2021 verwendet.

d) Fachtagungen

Für das Jahr 2021 wurde keine Fachtagung durchgeführt, da das Infektionsgeschehen nicht kalkulierbar war. Noch aus dem Jahr 2020 wurde endlich die Fachveranstaltung zum Thema „Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Handeln“ in Kooperation mit dem Kinderschutzbund durchgeführt, an der auch 25 Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendarbeit teilnahmen. Für Anfang 2022 wird eine „kleine“ Fachveranstaltung für Praktizierende der Kinderarbeit durchgeführt. Hier hat sich der AK Kinderarbeit vorgenommen, sich mit den Chancen, Gefahren und technischen Möglichkeiten der App „TikTok“ zu befassen. 51-15 plant diese Veranstaltung in Kooperation mit dem Verein FOKUS e.V.

e) Fortbildungen

Teilnahme an den folgenden Fortbildungen:

⇒ 01.06.2021 - Diversität und Gesellschaft - Professionalisierung politischer Jugendbildung

⇒ 30.06.2022 - Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

⇒ 02.12.2021 - Train-the-Trainer-Schulung: Kompetenz in der digitalen Lehre

#### 4.5 Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschülerinnen und -schüler mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrecher, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien mit der Jugendwerkstatt als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich folgende Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang Schule - Beruf (Übergangsmangement Schule - Beruf)
- Schulabsentismus (Koordinierungsstelle Schulabsentismus für Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangsmangement Schule - Beruf für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen)
- Angebote durch den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, inklusive dem Kinder- und Jugendnottelefon.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Diese Zuordnung zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

#### Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13
L513631029	Schulsozialarbeit Montessori-Schule Zuschuss	2	§ 13
L513631030	Schulsozialarbeit Anne-Frank-Schule Zuschuss	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/Thomas-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit FOKUS/HS Innenstadt	2	§ 13

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von Schulverweigerern	2	§ 13
L513631016	Lernort Auszeit	2	§ 13
L513631017	2. Chance	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631100	Qualitätsentwicklung Jugendsozialarbeit	2	§ 79 a
L513631101	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
L513631111	Jugendberatung/ Fallmanagement BOJE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangmanagement PACE	2	§ 13
L513631114	Jugendberufsagentur	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	§ 13
L513631108	intensiv Päd. Hilfen §13,1	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
L513631109	Sozialpädag. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

#### Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671000	Qualitätsentw. u. Wirksamkeitsmessung JW	2	§ 79 a/AZAV
L513671010	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug der Zuschussbedarf 3,55 Mio. € für beide dazugehörigen Produkte. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (27,5 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	-604.597	2.949.102	2.344.505
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	-743.180	1.947.962	1.204.782
	<b>Summe</b>	<b>-1.347.777</b>	<b>4.897.064</b>	<b>3.549.287</b>

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2021 dargestellt.

#### 4.5.1 Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit)

Mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ werden häufig umgangssprachlich die sozialpädagogischen Fachkräfte bezeichnet, die an Schulen arbeiten. Dabei ist allerdings grundsätzlich zu unterscheiden, ob sie

- a) im Auftrag des Landes
- b) im Auftrag von kirchlicher Trägerschaft oder

c) im Auftrag der Jugendhilfe und Umsetzung durch freie Träger (Jugendhilfe in der Schule)

tätig sind. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Jugendhilfe in der Schule.

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Schule sind auf Basis von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen die Ziele, Inhalte, Aufgaben und die Personalausstattung vereinbart worden. Die Jugendhilfe in der Schule ist an den folgenden sechs Standorten vertreten:

Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Hauptschule/Oberschule	Hauptschule Innenstadt/Friedensschule	1,75	FOKUS e.V.
Hauptschule/Oberschule	Felix-Nussbaum-Schule	1,75	FOKUS e.V.
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,17	Arbeiterwohlfahrt
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,75	Arbeiterwohlfahrt
Förderschule	Anne-Frank-Schule	0,9	Arbeiterwohlfahrt
Schulart	Schule	Anzahl Stellen	Träger
Förderschule	Montessori-Schule	0,9	Internationaler Bund
Förderschule	Herman-Nohl-Schule	2,50	Internationaler Bund
Förderschule	Schule an der Rolandsmauer	2	Internationaler Bund
<b>gesamt</b>		<b>12,72</b>	

Im Dezember 2020 stimmte der Rat dem Ausbau der Jugendhilfe in der Schule an den Schulstandorten der Montessori-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung) und der Anne-Frank-Schule (Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung) zu. Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist die Jugendhilfe mit jeweils einer 0,9 Stelle auch an diesen beiden Förderschulen vertreten.

Die Arbeit der Jugendhilfe in der Schule zielt auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler ab. Sie hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche über Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei.

Grundsätzlich richtet sich das Angebot der Jugendhilfe in der Schule an alle jungen Menschen, die Rat und Unterstützung benötigen und die systematisch durch präventive Angebote erreicht werden. Der § 13 SGB VIII weist die Kinder- und Jugendhilfe darauf hin, dass sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen sind. Diese Zielgruppe findet besondere Beachtung.

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist die Jugendhilfe in der Schule zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten anzubieten. Sie hat einen niedrigschwelligen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt.

Zur systematischen Erfassung des sozialpädagogischen Förderbedarfes wurde ein Kriterienkatalog angewandt. Er wurde bei allen Schülerinnen und Schülern mit mindestens acht Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrkräften. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde der Kriterienkatalog ebenfalls unterjährig bei Schülerinnen und Schülern mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt. Das vielfältige Netzwerk der Jugendhilfe in der Schule besteht unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Übergangmanagement Schule - Beruf.

Die Einzelfallarbeit der Jugendhilfe in der Schule hat einen hohen Stellenwert in der Pandemie eingenommen und konnte im Schuljahr 2020/2021 genauso erfolgreich wie in den vorherigen Schuljahren umgesetzt werden. Bei 583 (17,7 %) von insgesamt 3.280 Schülerinnen und Schülern der oben genannten Schulen wurde ein weitergehender sozialpädagogischer Förderbedarf festgestellt. 311-mal



(53,3 %) stufte die Jugendhilfe in der Schule ihre Arbeit für diesen Personenkreis als Einzelfallhilfe ein. Teilweise übernahmen sie die Verantwortung alleine, teilweise war eine ergänzende Hinzuziehung von weitergehenden Fachberatungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angezeigt. 434-mal erfolgte eine Kooperation, wie zum Beispiel mit der Koordinierungsstelle gegen Schulabsentismus, mit dem Übergangsmanagement Schule - Beruf oder mit dem Sozialen Dienst. Anfang 2021 wurden 73 Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf der beruflichen Einzelfallförderung dem Übergangsmanagement Schule - Beruf gemeldet. Die Jugendhilfe in der Schule hat mit sehr viel Engagement die Fallübergaben organisiert.

Während der Pandemiezeit konnten dagegen im Schuljahr 2020/2021 die Gruppenangebote nicht wie gewohnt umgesetzt werden. Sie wurden stark zurückgefahren bis hin zu ganz abgesagt.

Art des Gruppenangebotes im Schuljahr 2020/21	Anzahl der Angebote	Anzahl der SuS
Kinder- und Jugendschutz	55	1.589
Berufliche Orientierung	7	200

### Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78

Der Arbeitskreis setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften des Landes Niedersachsen, des Bistums Osnabrück, der freien Träger und der Stadt Osnabrück zusammen. Seit sehr vielen Jahren hat der Fachdienst Jugend eine Fachberatung, die unabhängig von der Trägerschaft, die Schulsozialarbeit innerhalb der Stadt Osnabrück begleitet. Die Leitung des Arbeitskreises unterliegt der Teamleitung Jugendsozialarbeit der Stadt Osnabrück gemeinsam mit der Fachberatung für schulische Sozialarbeit des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung.

Im Arbeitskreis Schulsozialarbeit sind 21 Schulstandorte mit 60 Personen der Schulsozialarbeit vertreten. Ergänzend dazu sind der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle Schulabsentismus und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als enge Kooperationspartner vertreten.

Im Jahr 2021 wurden vier Online-Sitzungen mit durchschnittlich jeweils 41 Teilnehmenden durchgeführt. Neben dem aktuellen Austausch wurden folgende Themen bearbeitet:

- das neue Jugendschutzgesetz und die Beantragung von Gruppenangeboten
- Lernort Bremer Brücke
- Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler in Krisenzeiten aus schulpсихологischer Sicht
- Frauen in MINT
- Anti-Schwarzen-Rassismus
- Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst und Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a.

### 4.5.2 Übergangsmanagement Schule - Beruf

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 Jugendsozialarbeit des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- ein Leben unabhängig von staatlichen Transferleistungen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe in der Schule konnte diese Zielgruppe erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Zur Zielgruppe gehören:

- Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen
- sowie Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den berufsbildenden Schulen
- außerdem Arbeit suchende oder arbeitslose junge Menschen unter 27 Jahre, die ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Um der Zielgruppe einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen, werden Beratungsangebote an verschiedenen Standorten angeboten. Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße, in der Hauptschule Innenstadt, in der Integrierten Gesamtschule Osnabrück, im Berufsschulzentrum am Westenberg und in der Jugendberufsagentur ist das Übergangsmanagement Schule - Beruf mit eigenen Beratungsbüros zur alleinigen Nutzung vertreten. An der Schule an der Rolandsmauer, an der Herman-Nohl-Schule, an der Felix-Nussbaum-Schule und an der Gesamtschule Schinkel stehen Büros zur Mitbenutzung zur Verfügung. Durch diese Vorortanbindung entsteht ebenfalls ein enger Austausch mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit/ Jugendhilfe in der Schule.

Wie in den Vorjahren konnte der größte Teil der Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Pro-Aktiv-Centern (Erlass des MS vom 30.10.2015 - 306-51 742 - VORIS 21133) vom Land Niedersachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Landesmitteln refinanziert werden. Der aktuelle Bewilligungszeitraum ist vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022. Die NBank ist für die finanzielle Abwicklung und fachliche Umsetzung verantwortlich. Die Richtlinie gibt die Durchführung von Potenzialanalysen und die Arbeit mit Förderplänen als Qualitätsstandard vor. Des Weiteren müssen die jungen Menschen einer Teilnehmenden-Erklärung und einer Evaluation zustimmen. Diese Angaben werden in der elektronischen Fallakte im Fachverfahren Social Office gespeichert und über eine Schnittstelle direkt in das Kundenportal der NBank für deren Monitoring exportiert.

Im Jahr 2021 wurden 319 Personen vom Übergangsmanagement Schule - Beruf begleitet. Für diese 319 Personen ergaben sich 332 Fälle. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr mit minus 26 Fällen etwas zurückgegangen. 139 (41,9 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 193 (58,1 %) Fällen erfolgte eine Neuaufnahme.

Die Zielgruppe des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oftmals nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 332 Fälle erhoben:

- 179 (53,9 %) sind männlich und 152 (45,8 %) sind weiblich.
- Das durchschnittliche Alter liegt bei 17 Jahren.
- 10 (3,0 %) haben keinen festen Wohnsitz.
- 207 (62,3 %) haben die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 229 (68,7 %) haben einen Migrationshintergrund.
- 62 (18,7 %) sind Flüchtlinge.
- 232 (69,8 %) hatten ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt.
- 208 (62,6 %) hatten keinen Hauptschulabschluss oder besuchten derzeit noch die allgemeinbildenden Schulen.
- 146 (43,9 %) erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt vom Jobcenter.

Die jungen Menschen kommen vorrangig über die Jugendhilfe in der Schule, der Schulsozialarbeit oder über die Lehrkräfte. Durch die Kooperation mit dem SGB II und SGB III in der Jugendberufsagentur entstehen ebenfalls Fallübernahmen.

Zugang über	Anzahl/ Anteil
Jugendhilfe in der Schule, Schulsozialarbeit, Lehrkräfte	134 (40,4 %)
Selbstmelderinnen und Selbstmelder	68 (20,5 %)
FB Bildung, Schule und Sport	48 (14,5 %)
SGB II und SGB III Träger	48 (14,5 %)
FD Jugend und FD Familie - Sozialer Dienst	15 (4,5 %)
Sonstige (soziale) Einrichtungen	19 (5,7 %)
<b>Ergebnis</b>	<b>332 (100 %)</b>

### Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf bearbeitet ebenfalls die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Beziehungsarbeit, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuch der Jugendlichen wiederherzustellen. Hier geht es darum, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Schulpflichtverletzung kann sich von der ersten Meldung bis zum Verfahrensende hinziehen, da gesetzlich vorgeschriebene Fristen eingehalten werden müssen. Viele junge Menschen verlassen die berufsbildenden Schulen und haben noch Sozialstunden abzuleisten, obwohl sie dann ja eigentlich dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Bearbeitung der Clearings wichtig. Im Jahr 2021 wurden 66 Clearings von den berufsbildenden Schulen bearbeitet. Das ist der niedrigste Wert der letzten sechs Jahre. Bei 95,5 % konnte die Clearingfrist von zwei Monaten eingehalten werden. Konflikte in der Schule oder andere persönliche Probleme können während der Beratung geklärt werden. Einige von ihnen verweigern den Schulbesuch komplett oder lassen sich nicht mehr in die Klasse integrieren. Mit ihnen kann überlegt werden, ob eine Schulpflichterfüllung im BVJ 10 an der Schule oder eine Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt infrage kommt.

Bei 45 (68,2 %) der 66 Meldungen konnte eine Zusammenarbeit so erfolgreich gestaltet werden, dass das Verfahren eingestellt werden konnte und es nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führte. Bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird pro Fehltag ein Bußgeld in Höhe von 10 € festgelegt. Auf Antrag an das Amtsgericht kann das Bußgeld in Form von Sozialstunden abgeleistet werden.

### Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1 SGB VIII)

Falls während der Einzelfallberatungen beim Übergangsmanagement Schule - Beruf weitergehende Unterstützungsbedarfe festgestellt wurden, sind als Ergänzung intensivpädagogische Hilfen nach § 13,1 SGB VIII installiert worden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden pro Woche vorgesehen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf beauftragte freie Träger mit der Umsetzung im Rahmen von abgeschlossenen Fördervereinbarungen.

2021 erhielten 14 junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Bei diesen Hilfen wurden oftmals multikomplexe Problemlagen bearbeitet. Hierunter sind Kriseninterventionen zu nennen, wie zum Beispiel eine intensive Wohnungssuche mit Begleitung bei Behördengängen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Des Weiteren fällt auch die Zielgruppe mit psychischer Labilität und kaum ausgeprägtem Selbstbewusstsein auf. Teilweise trauen sich junge Menschen nicht mehr vor die Tür, sodass sie mit einer intensivpädagogischen Hilfe Begleitung bei selbstverständlichen Tätigkeiten oder bei der Alltagsbewältigung bekommen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf steuert die Hilfe mit Festschreibung der Ziele und Aufgaben anhand eines Förderplanes.

## Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3 SGB VIII)

Während der Teilnahme an einer schulischen, beruflichen oder berufsvorbereitenden Maßnahme kann jungen Menschen Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13,3 SGB VIII angeboten werden. Bei der Zielgruppe ist die Teilnahme an der Maßnahme aufgrund der Wohnverhältnisse oder der familiären Situation gefährdet. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, die Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während des gesamten Hilfezeitraums werden vom Übergangsmanagement Schule - Beruf durchgeführt. Der freie Träger arbeitet auf Grundlage von vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Der notwendige Lebensunterhalt (Miete, Leistungen zum Lebensunterhalt, Erstausrüstungsbeihilfe, ggf. Krankenversicherungsschutz) wird durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Osnabrück sichergestellt.

Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges haben drei junge Menschen das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen erhalten. Es konnte Unterstützung bei der selbstständigen Lebensführung und die damit verbundenen neuen Herausforderungen für die jungen Menschen geleistet werden. Im Jahr 2021 ist ein großer Fallrückgang zu verzeichnen.

### Verbleib nach Beratungsende

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und des SGB III gesucht. Von den 332 Fällen wurden 206 (62 %) beendet. Der Verbleib wird in drei Ergebniskategorien ausgewertet und anschließend differenziert dargestellt.

Mit Angebot	Sonstiger Verbleib	Offener Verbleib
69,9 % (144 Fälle)	5,8 % (12 Fälle)	24,3 % (50 Fälle)

- 144 (69,9 %) hatten bei Fallabschluss ein Angebot.

Fallabschluss mit Angebot	Anzahl	Anteil
450,- € Job	4	1,9 %
Arbeit	17	8,3 %
BAE	2	1,0 %
Betriebliche Ausbildung	33	16,0 %
EQJ	1	2,4 %
Freiwilliges Soziales Jahr	5	1,5 %
Bundesfreiwilligendienst	3	1,5 %
Bundeswehr	1	0,5 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	14	6,8 %
Jugendwerkstatt SGB II	14	6,8 %
Jugendwerkstatt SGB VIII	6	2,9 %
Maßnahme der Berufsberatung	13	6,3 %
Maßnahme des Jobcenters	3	1,5 %
Schule (VHS/Kolleg)	4	1,9 %
Schule berufsbildende (BFS/FOS/FGym)	15	7,3 %
Schulische Ausbildung	6	2,9 %
Studium	2	1,0 %
Vollzeitsprachkurs	1	0,5 %
<b>Ergebnis</b>	<b>144</b>	<b>69,9 %</b>

Als besonders erfolgreich wird ein Verbleib auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Um die Chancen darauf zu erhöhen, wurden zusätzlich 64 Betriebspraktika im Berichtsjahr installiert. Aufgrund von Corona hat sich die Anzahl um die Hälfte reduziert. Viele von den jungen Menschen mit

Vermittlungshemmnissen brauchten eine weitere Qualifizierung, wie zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

- 12 (5,8 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

Fallabschluss mit sonstigem Verbleib	Anzahl	Anteil
längerfristige Krankheit	4	1,9 %
Schwangerschaft	1	0,5 %
Umzug	4	1,9 %
stationäre Therapie	3	1,5 %
<b>Ergebnis</b>	<b>12</b>	<b>5,8 %</b>

- 50 (24,3 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

Fallabschluss mit offenem Ergebnis	Anzahl	Anteil
arbeitslos/ unbekannt	15	7,3 %
allgemeinbildende Schule	5	2,4 %
berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	20	9,7 %
nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	10	4,9 %
<b>Ergebnis</b>	<b>50</b>	<b>24,3 %</b>

Hier sind unter anderem Schülerinnen und Schüler aus den allgemein- und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung während des Schuljahres frühzeitig beendet wurde. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

### Kurzberatungen

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eigentlich auf eine langfristige Beratung ausgelegt, doch bei Einzelfällen erhalten die jungen Menschen auch ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot. Junge Menschen, die nur kleine Anliegen hatten (wie zum Beispiel Unterstützung beim Erstellen einer Bewerbung, Führung eines Perspektivgesprächs oder eines Reflexionsgesprächs nach erfolgreicher Vermittlung in eine Ausbildung) können maximal drei Beratungsgespräche erhalten. Für diese jungen Menschen wird keine Fallakte angelegt. Im Jahr 2021 haben 84 Kurzberatungen stattgefunden.

### Personalausstattung und -entwicklung

Dem Übergangsmanagement Schule - Beruf standen 9,22 Stellen im Jahr 2021 zur Verfügung. Trotz der Pandemie hat durchgehend eine persönliche Beratung mit den jungen Menschen stattgefunden. Vorhandene Hygiene- und Sicherheitskonzepte wurden eingehalten. Trotzdem ist es eine hohe mentale Mehrbelastung für die Mitarbeitenden. Seit 2016 wird eine Person im Berufsanererkennungsjahr der Sozialen Arbeit beschäftigt, um Personen für die Jugendsozialarbeit auszubilden. Bisher konnten alle anschließend eine weitere Beschäftigung bei der Stadt Osnabrück finden.

Während der Beratung ist das Team des Übergangsmanagements Schule - Beruf stets herausgefordert, mit vollkommen unterschiedlichen jungen Menschen und vielfältigen Problemlagen zurechtzukommen. Vielfältige Qualifikationen sind dafür notwendig. Die Teilnahme an Fortbildungen war im Jahr 2020 vollkommen eingebrochen. Im Jahr 2021 gab es wieder einen Anstieg, besonders durch die Teilnahme an Online-Veranstaltungen. Zusätzlich fand eine Inhouse-Schulung zum Thema Mythos-Kulturschock mit dem gesamten Team statt.

### **4.5.3 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen**

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 53 berufsbezogene Gruppenangebote mit 644 Schülerinnen und Schülern an den Schulen durchgeführt. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen in der Regel vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmeplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit nach § 48 SGB III. Seit der Pandemie ist ein Maßnahmerückgang bei den berufsbezogenen Gruppenangeboten zu verzeichnen. Leider konnte erneut coronabedingt die Berufsorientierungswoche in der Handwerkskammer nicht angeboten werden, die sonst zahlreichen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bot, verschiedene Gewerke in den Lehrwerkstätten kennenzulernen.

Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 25 (47,2 %) Maßnahmen fanden an den allgemeinbildenden und
- 28 (52,8 %) Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen statt.

### **4.5.4 Koordinierungsstelle Schulabsentismus mit Lernort „Auszeit“**

Bereits seit 2002, und ab 2008 auf der Grundlage des Handlungskonzeptes „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“, setzt die Stadt Osnabrück unter Federführung des Fachdienstes Jugend mit seinen Diensten Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe und dem Fachdienst Familie - Sozialer Dienst in enger Vernetzung und Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern spezifische Überlegungen für angehende bzw. hartnäckig schulabsente Schülerinnen und Schüler (SuS) um. Zielsetzung ist hierbei, durch Beratungsarbeit, intensive sozialpädagogische Einzel-/ Gruppenbetreuung oder ambulante Hilfen die Betroffenen unter Einbeziehung ihres Umfeldes und je nach Alter in die Schule zu reintegrieren oder auch auf eine berufsorientierte Förderung vorzubereiten.

Die zunächst mit EU-Fördermitteln in 2009 lediglich befristet eingerichtete und seit Jahresbeginn 2018 verstetigte Koordinierungsstelle Schulabsentismus (KOS) ist als zentrale Anlaufstelle zuständig für alle Formen aktiver und passiver Schulabsenz für SuS der allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Osnabrück. Mit fachlicher Unterstützung und umfassender sozialpädagogischer Beratung sollen jugendliche schulabsente SuS möglichst rasch wieder in Schule reintegriert und bei der regelmäßigen Teilnahme am Schulunterricht durch entsprechende individuelle Hilfen unterstützt werden. Die KOS bietet mit verbindlichen Ansprechpersonen vielfältige Unterstützungsleistungen für Eltern, SuS, Lehrkräfte und andere an.

Über ein formal geregeltes Übergabeverfahren mit dem Kooperationspartner Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie über offene Zugänge im Rahmen der Service- und Sprechzeiten erhalten die sozialpädagogischen Fachkräfte des Case Managements Kenntnis über Fälle schulabsenter SuS, die in den Zuständigkeitsbereich der KOS fallen. Über den Erstkontakt hinaus und nach einem anschließenden intensiven Fallclearing ist die längerfristige beratende Begleitung die zentrale Hilfeleistung während der weiteren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen eines netzwerkgestützten, professionellen Fallmanagements sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Vermittelnde oder Ratgebende für die betroffenen Personen, wobei die lösungs- und ressourcenorientierte Fallbearbeitung auf die Mitwirkung der SuS setzt.

### **Außerschulische Lernstandorte**

Die intensivste Form der Förderung bieten zwei außerschulische Lernstandorte, Lernort „Auszeit I und II“, an. Hier erhalten entsprechende SuS die Möglichkeit, außerhalb des Regelschulsystems und dem ungewollten Schulalltag ihre Schulpflicht zu erfüllen, auf die Reintegration in ihre Herkunftsschule hinarbeiten oder die Weichen zu stellen, damit ein bestmöglicher Übergang in den berufsbildenden

Bereich gelingt. In beiden Standorten findet eine kombinierte und koedukative Förderung durch ausgebildete Lehrende und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen statt. Die Angebotspalette umfasst neben der schulisch orientierten Wissensvermittlung auch Maßnahmen zur Förderung/Erweiterung sozialer und persönlicher Kompetenzen wie auch kulturell, kreativ oder erlebnispädagogisch ausgerichtete Angebote.

Im Lernstandort I im Haus der Jugend stehen 10 Plätze für SuS zur Verfügung, die sich noch nicht im letzten Jahr ihrer Schulpflichterfüllung in den allgemeinbildenden Schulen befinden. Vorrangiges Ziel der Arbeit im Lernort Auszeit ist die Reintegration der Teilnehmenden in das allgemeinbildende Schulsystem, um somit die Chance zu wahren, den Schulabschluss zu erlangen.

Der in freier Trägerschaft geführte Lernstandort II im Stadtteil Schinkel eröffnet bis zu 12 älteren SuS im Alter von ca. 15 bis 17 Jahren die Möglichkeit, alternativ ihre Schulpflicht zu absolvieren. Der Lernstandort II ist in der Gestaltung des täglichen Ablaufs deutlich praxisorientierter ausgerichtet und bietet neben der Vermittlung von schulischen Unterrichtsinhalten (angestellte Lehrende) und sozialen/individuellen Kompetenzen (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) auch die Möglichkeit, mit den SuS Affinitäten und Ideen für eine berufliche Zukunft zu entwickeln und den Übergang in die Berufsschule zu gestalten.

<b>Lernstandort I und II – Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) und deren Verbleib 2021</b> (Schuljahr 2020/21)		
<b>Anzahl TN Lernstandort I</b>	<b>Anzahl TN Lernstandort II</b>	<b>Verbleib der TN</b>
8	4	Verbleib Herkunftsschule
0	0	Wohnortwechsel
1	10	Übergang Berufsschule
4	5	TN-Fortsetzung Lernort „Auszeit“
7	1	Schulwechsel
0	0	Ausbildung
2	0	Wechsel Lernort II
<b>22</b>	<b>19</b>	<b>TN insgesamt</b>

### **Ambulante Hilfen**

Zusätzlich setzt die KOS im Bedarfsfall ambulante Hilfen ein. Ausgewählte Honorarkräfte (zum Beispiel Studierende der sozialen Arbeit oder Lehramtsanwärterinnen und -anwärter) unterstützen die SuS zu Hause, in der Schule oder auch in den außerschulischen Lernstandorten, um zum Beispiel beginnendem Schulabsentismus entgegenzuwirken bzw. im Rahmen intensiverer Einzelförderung den Reintegrationsprozess zu unterstützen. Ein enger Austausch mit der jeweils verantwortlichen Fachkraft des Case Managements gewährleistet einerseits den möglichst passgenauen Einsatz von erforderlichen Unterstützungsleistungen und andererseits den lückenlosen Fallüberblick.

### **Sozialpädagogische Unterstützung/Clearingverfahren**

Durch die vielfältigen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen der KOS konnten auch im Schuljahr 2020/2021 entsprechende Erfolge in der Arbeit mit schulmeidenden Kindern und Jugendlichen erzielt werden. So hat die KOS im Schuljahr 2020/2021 bei 152 Clearingverfahren (67,11 %) durch pädagogische Interventionen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren abwenden können.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl schulpflichtverletzender SuS zu verzeichnen, eine Entwicklung, die zunehmend sowohl durch problematische häusliche Gegebenheiten wie auch gesellschaftliche Herausforderungen mit begünstigt wird.

Eine Abwärtsbewegung der Gesamtzahl der schulpflichtverletzenden Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2020/2021 ist mit der eingeschränkten Meldetätigkeit der Schulen im Zuge der Homeschoolingzeit innerhalb der Corona-Pandemie im Frühjahr 2021 zu erklären.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bildung, Schule und Sport wurden auch SuS ins Clearing aufgenommen, die zu Homeschoolingzeiten zu Hause unterrichtet wurden, sich dieser Form von Beschulung aber entzogen hatten. In diesen zusätzlichen 102 Fällen konnten die Schulpflichtverletzungen zwar nicht geahndet werden, doch fand auch hier ein umfangreicher Clearingprozess mit pädagogischen Interventionen statt. Ziel war dabei die Teilnahme am Homeschooling-Unterricht der Herkunftsschule oder der Besuch einer Notgruppe in der entsprechenden Schule.

### **Betrachtung des Klientel im Schuljahr 2020/2021**

Von 254 SuS, die im Schuljahr 2020/2021 von der KOS betreut wurden (inkl. Schulpflichtverletzungen im Homeschooling) waren 46,85 % Mädchen, 52,36 % Jungen und 0,79 % divers. Das durchschnittliche Alter bei Falleingang betrug 13,7 Jahre. Im Schnitt waren die SuS damit um fast ein Jahr jünger, als im Schuljahr 2019/2020. Dieses könnte daran liegen, dass gerade jüngere SuS stärker an den Auswirkungen der Pandemie zu leiden hatten.

33,46 % der SuS wohnten mit beiden Sorgeberechtigten im gleichen Haushalt, 33,47 % wohnten in einem Haushalt mit einem alleinerziehenden Sorgeberechtigten und 33,07 % in Patchworkfamilien oder Wohngruppen (hier auch ohne Angabe). Bei 9 % der SuS wurde bereits im Vorfeld ein Sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Wie auch im vorherigen Schuljahr besuchten die meisten SuS eine Haupt- oder Realschule. Auffällig war eine Verdopplung der Meldungen von Osnabrücker Gymnasien.

### **Personalausstattung und -entwicklung**

Um dem teilweise erheblichen Fallüberhang entgegen wirken zu können sowie dem eigenen Anspruch „Jugendhilfeleistungen vor Ordnungswidrigkeitsverfahren“ bei Schulpflichtverletzungen gerecht zu werden, ist die personelle Ausstattung im Case Management der KOS von drei auf vier Vollzeitstellen befristet bis zum 31.12.2022 aufgestockt worden. Da eine Personalbemessung der Koordinierungsstelle Schulabsentismus durch das unabhängige Institut INSO (mit einer finalen Auswertung im Mai 2022) bevorsteht, wird aufgrund dieser Bemessung im Herbst 2022 erneut über die Stellenaufstockung entschieden. Im Lernort Auszeit I ist ein Sozialarbeiter mit einer Vollzeitstelle beschäftigt. Seit September 2018 ist eine Sozialarbeiterin im Berufsanerkennungsjahr in der Koordinierungsstelle Schulabsentismus und dem Lernort Auszeit I tätig (mit Anteilen von jeweils 50 %).

Die Corona-Pandemie hat die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle Schulabsentismus vor hohe Herausforderungen gestellt. Persönliche Beratungsgespräche konnten 2021 nicht im gewohnten Umfang stattfinden. Der Kontakt mit dem Netzwerk, vor allem mit den Schulen, gestaltete sich schwierig. Trotz allem ist es gelungen, den Kontakt mit den SuS und ihren Familien auch in der Zeit der Coronapandemie aufrechtzuerhalten. Viele Gespräche wurden per Telefon oder Videotelefonie durchgeführt. Persönliche Gespräche fanden unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitskonzepte im Außenbereich oder entsprechend dimensionierten Räumen statt.

### **4.5.5. Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz**

In den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört seit 01.11.2020 die **Förderung von Präventionsmaßnahmen** an Osnabrücker Schulen. Für allgemeinbildende Osnabrücker Schulen besteht für die Zielgruppe der Sekundarstufe I die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Osnabrück bedarfsentsprechende Präventionsprojekte initiieren und anbieten zu können. Die Antragstellung nebst Durchführung erfolgt im Rahmen eines Kalenderjahres. Die vorgesehene Präventionsmaßnahme ist nicht Bestandteil des Ganztagsangebotes. Finanziell unterstützt werden Methoden der erlebnis-, theater- und sozialpädagogischen Arbeit in Klein- und Großgruppen sowie Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Es können Themen bearbeitet werden, wie zum Beispiel Suchtverhalten und Abhängigkeit,



Gewaltausübung und Aggression, soziale und persönliche Kompetenzen, Persönlichkeitsstärkung, (Cyber-) Mobbing, Medienkonsum, Alltagsbewältigung, Sexualität, Medikamentenmissbrauch, Verschuldung etc.

Der schulische Bedarf wird von Schulleitung, Lehrkraft oder Schulsozialarbeit festgestellt und mit einem geeigneten Träger vorbesprochen. Die Schule stellt einen Antrag auf Übernahme der zu erwartenden Kosten durch die Stadt Osnabrück mit Kurzbeschreibung/ Begründung der Maßnahme, Benennung der Zielgruppe/ TN-Anzahl und konkreter Kostenkalkulation. Nach positiver Rückmeldung seitens der kontaktierten Dienststelle initiiert die Schule die Angebotseinreichung des vorgesehenen Maßnahmenträgers mit Angaben zu Inhalt, Kosten und Durchführungstermin(en) der Maßnahme. Nach entsprechender Rückmeldung an den Träger nebst Schule kann die Maßnahme stattfinden. Der Träger reicht nach der Durchführung die Abrechnung(en) zwecks zügiger Überprüfung und Bearbeitung zeitnah ein. Präventionsmaßnahmen konnten an folgenden Schulen durchgeführt werden:

### **Präventionsangebote an Schulen anno 2021**

#### **Hauptschule in der Innenstadt**

- Digitaltraining Medienkompetenz – 7 Digitalvorträge für die Jahrgangsstufen 7 und 8.
- Sozialkompetenztraining mit den Schwerpunktthemen „Fairness und Respekt“ zur Stärkung der Klassengemeinschaft für die 7. Klassen
- Erlebnispädagogische Gruppenmaßnahme mit drei 5. Klassen

#### **Schule an der Rolandsmauer**

- Präventionsmaßnahme im Bereich „Jungenarbeit“
- Erlebnispädagogisch orientiertes Sozial- und Kompetenztraining für die Jahrgangsstufen 5 bis 7
- Sozialpädagogisches Freizeitangebot mit dem Thema „Kreatives Spiel und Spaß in der Schule“

#### **Felix-Nussbaum-Schule**

- Medienkompetenztraining für die Jahrgangsstufe 6
- „Natürlich bin ich stark“ – Suchtpräventionsangebot der Theaterpädagogischen Werkstatt für zwei 6. Klassen
- Integratives Sozialkompetenztraining (IGSKT) für die Jahrgangsstufe 8

#### **Integrierte Gesamtschule (IGS)**

- 12 Klassenworkshops zum Thema „Medienkompetenz“ für die Jahrgangsstufen 6 und 7
- Präventionsprojekt zur Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung und die Entwicklung von gemeinschaftlichen Lösungsstrategien für die Jahrgangsstufe 7.

#### **Herman-Nohl-Schule**

- „Keine Macht den Drogen“ - Klassenfahrt. Suchtpräventionsmaßnahme für zwei Klassen der Jahrgangsstufen 6 und 7

## **Graf-Stauffenberg-Gymnasium (GSG)**

- Klassentraining im Bereich „Soziale Kompetenzen“ für die Jahrgangsstufe 7

### **Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“**

#### **SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)**

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Pandemiebedingt fanden 2021 nur wenige Angebote statt. Die entsprechenden Berichte und Statistiken befinden sich in den Jahresberichten der Suchtpräventionsfachstellen von Caritas und Diakonie.

#### **Geschäftsführung des Jugendschutzteams**

Vor acht Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V. und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

#### **Jugendmedienschutz**

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder anderen kriminellen Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Das Online-Projekt „Ich bin drin - Datenschutz & Web 2.0“ konnte pandemiebedingt in 2021 nicht durchgeführt werden.

#### **Geschlechtsbezogene Arbeit**

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führte dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot allerdings ausgesetzt, um an einer Neukonzipierung zu arbeiten. Das Projekt wird in

der Folge weiterhin in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten. Leider konnte auch dieses Angebot pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

### **Planspiel zum Thema „Cybermobbing“ - „Bloßgestellt im Netz“ (Gewaltprävention)**

Cybermobbing liegt immer dann vor, wenn Menschen absichtlich und systematisch über einen längeren Zeitraum von einer Person oder einer Gruppe mithilfe elektronischer Kommunikationsmedien belästigt, bedroht, bloßgestellt und ausgegrenzt werden. Cybermobbing ist eine Form realer psychischer Gewalt! Einmalige oder gelegentliche Beleidigungen, Beschimpfungen oder Unwahrheiten, die im Internet verbreitet werden, sind zunächst kein Cybermobbing, können sich aber sehr schnell dazu entwickeln und tun dem Betroffenen natürlich auch sehr weh, auch wenn sie vielleicht nicht ernst gemeint sind und vom Verursacher als Spaß verstanden werden. In dem Planspiel „Bloßgestellt im Netz“ dient eine fiktive Geschichte als Simulationsvorlage. Dieses Planspiel konnte in 2021 pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

### **Konfliktmediation**

Ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fällt ab 01.11.2020 die finanzielle Förderung von Maßnahmen im Bereich **Schulmediation**. Mediation ist eine Form der Konflikt- sowie Streitkultur und bedeutet: „Vermittlung bei Konflikten“. Diese Methode der Konfliktbewältigung ermöglicht den Streitenden, die Lösung oder Regelung eines Konfliktes selbst zu finden. Unterstützt werden die Konfliktparteien auf diesem Weg von unparteiischen Dritten, den Mediatorinnen und Mediatoren. In Form des Konfliktlotsen-Programms hat sich Mediation schon längst in vielen Schulen etabliert. Schülerinnen und Schüler erhalten von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften/ Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf freiwilliger Basis eine intensive Schulung in Mediation, um später eigenständig bzw. mit Unterstützung der erwachsenen Mediatorinnen und Mediatoren als Konfliktlotsen im Schulalltag tätig zu werden.

Das Konfliktlotsen-Programm stellt damit einen Beitrag zur Entwicklung einer veränderten Schul- und Konfliktkultur dar als Maßnahme zur Gewaltprävention und zur Friedenserziehung. Unter „Schulmediation“ ist jedoch weit mehr zu verstehen als „nur“ die alleinige Ausbildung und Tätigkeit der Konfliktlotsen, denn das gesamte „Umfeld von Schule“ (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulsozialarbeit) soll sensibilisiert werden, sich für einen wirkungsvollen Umgang mit Konflikten einzusetzen und somit aktiv daran mitzuwirken. Die Stadt Osnabrück bietet bereits seit vielen Jahren die kostenfreie Weiterbildung zur Schulmediationsperson an, durch die sich immer wieder Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der „Schulmediation“ qualifizieren können. Ziel dieser Qualifikation ist zunächst die Vermittlung von Kenntnissen, mit Konflikten in und um Schule anders umzugehen und Fähigkeiten zu erwerben, in der Konfliktvermittlung aktiv werden zu können. Darüber hinaus geht es darum, Rahmenbedingungen der Schulmediation zu erarbeiten, um an Schulen das Konfliktlotsenprogramm installieren bzw. dauerhaft halten zu können. Dazu gehört natürlich auch der Erwerb einer „Methodenkompetenz“ zur Ausbildung und Begleitung von Konfliktlotsen.

Fester Bestandteil der Weiterbildung ist außerdem der Bereich der Intervision und Supervision konkreter Projektvorhaben.

Pandemiebedingt konnte die Durchführung des mittlerweile 9. Weiterbildungsdurchgangs nicht realisiert werden.

## **4.5.6 Kinder- und Jugendtelefon**

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit. Das Kinder- und Jugendtelefon war im letzten Jahr während der ganzen Corona-Zeit erreichbar, die Kinder und Jugendlichen haben angerufen wie immer, natürlich

auch zum Thema Corona. Die Beratenden weisen dort auch auf die E-Mail-Beratung hin, wenn sie Bedarf erkennen.

Die E-Mail-Beratung wird in Osnabrück seit 2011 angeboten. Beratende, die ein Jahr am Kinder- und Jugendtelefon tätig sind, können eine Zusatzausbildung als E-Mail-Beratender machen. Die E-Mail-Beratung kann über die Homepage der Nummer gegen Kummer aufgerufen werden. Die Mails werden dort auf einem Server anonymisiert und dann werden sie durch einen E-Mail-Beratenden abgerufen und beantwortet. Die Antwort dauert im Schnitt ein bis zwei Tage.

Das Einzugsgebiet des Kinder- und Jugendtelefons umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück sowie Handyanrufe bundesweit. Der Träger legt jeweils jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

#### **4.5.7 Jugendberufshilfen**

##### **4.5.7.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße / Jugendwerkstatt Dammstraße**

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch ein gezieltes Integrationscoaching und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Neigungen der Teilnehmenden, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozialkompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank
- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangsmangement mit dem Pro-Aktiv-Center mit den Schwerpunkten Case Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG
- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen
- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institution für den Bereich SGB II seit 2005 und den Trägern beruflicher Bildung.

Konzeptionelle Anpassungen fanden auch in 2021 unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus statt. Alle Maßnahmen erfolgten unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Zentrums für Jugendberufshilfe

Detaillierte Informationen, Zahlen, Daten und Fakten zu den Themen:

- Aktivierung und Förderung arbeitsmarktferner junger Menschen aus dem Rechtskreis SGB VIII
- Auswertung der Betreuungskunden des SGB II
- Zusatzqualifizierungen, Projekte und Förderangebote
- Schülerfirmen und „Mädchen ins Handwerk“
- Soziale Werkstatt für junge Straffällige und Schulpflichtverletzende
- Basiskurs zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung
- Auftragsarbeiten in den Werkstätten

und einer Zusammenfassung des Jahres 2021 finden Sie unter folgendem Link:

[www.osnabrueck.de/jugendberufshilfe](http://www.osnabrueck.de/jugendberufshilfe)

#### **4.6 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/ Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)**

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

##### **Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien**

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige ( §§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb. Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeistand/Betreuungshelfer für junge Volljährige (§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
L513634205	Inobhutnahme (§ 42) Team UMA	3	
L513634299	vorl. Inobhutnahme gem. §42a Team UMA	3	
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.60	Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.62	Individuelle Hilfe für junge Volljährige (§ 41/27)	3	§ 41
Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.63	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige §§ 41/35	3	§§ 41/35
1.100.3.6.3.02.64	FAMOS	1	§16
1.100.3.6.3.02.65	UMA	3	diverse
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	§ 27 ff.
L513632130	Bündnis für Familien	1	§ 16
L513632131	Runder Tisch Kinderarmut	1	§ 16
L513632132	Präventionsketten	1	§ 16

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

**Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe**

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr. d. Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr. d. Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste	1	
1.100.3.6.7.02.02	Erz., Jugend- u. Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-beratungsstelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-beratungsstelle Diakonie	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Diakonie	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Der Zuschussbedarf 2021 für diese beiden Produkte ist mit 36,1 Mio. € der nach dem Produkt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen der zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Produkt	2017	2018	2019	2020	2021
Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	25.813.275 €	26.725.316 €	30.706.104 €	33.961.939 €	34.801.833 €
Sonstige Einrichtungen der Kinder-/ Jugend-/Familienhilfe	1.239.235 €	1.100.155 €	1.229.074 €	1.279.387 €	1.320.776 €
<b>Summe Zuschussbedarf</b>	<b>27.052.510 €</b>	<b>27.825.471 €</b>	<b>31.935.178 €</b>	<b>35.241.326 €</b>	<b>36.122.608 €</b>

Der Zuschussbedarf 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 881.282 € gestiegen. Dieses ist unter anderem mit einem Anstieg der Hilfen insbesondere im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der stationären Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter mit ihren Kindern) und Hilfen gemäß § 34 SGB VIII zu erklären. Auch Tarifsteigerungen begründen den Anstieg der Kosten.

**4.6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen

higen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder sowie die Stärkung der aktiven Teilhabe. Die Ziele im Sinne von Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst und sie räumen den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe können viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

<i>Stadt Osnabrück</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss</li> <li>– Fachdienst Familie - Sozialer Dienst</li> </ul>
<i>AWO für die Region Osnabrück e.V.</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Bischöfliches Generalvikariat</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Os gGmbH</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Deutscher Kinderschutzbund Os e.V. / Kinderschutz-Zentrum</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erziehungsberatungsstelle</li> <li>– Frühe Hilfen</li> <li>– TROTZDEM – Hilfe für Kinder psychisch kranker Eltern</li> </ul>
<i>Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)</i>	– Beratungsstelle
<i>Ev. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff Süd, Iburger Straße</li> </ul>
<i>Kath. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff West, Martinistraße</li> <li>– Fit für den Start</li> <li>– Wellcome</li> <li>– Netzwerk Großelternpatenschaften</li> </ul>
<i>Mütterzentrum Osnabrück e.V.</i>	– Mütterzentrum
<i>Deutscher Familienverband Kreisverband Osnabrück Stadt und Land e.V.</i>	– Familienfreizeiten



#### 4.6.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken und somit zu einer aktiven gesellschaftlichen Teilhabe beizutragen.

Im Jahr 2021 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	35.800 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	55.994 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>91.794 €</b>
Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	41.540 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinistraße 100	62.114 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	29.341 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>132.995 €</b>
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	66.700 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>79.400 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>304.189 €</b>

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“ für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes. Daran wird deutlich, dass der Familienbildung insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen eine große Bedeutung zukommt.

#### 4.6.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einzelfallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen oder/und die Angebote sekundärer Prävention erweisen sich als geeignet.

Die Veränderungen in der Lebenswelt Familie, unter anderem ausgelöst durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen von Trennungen/Scheidungen von Eltern und der Neubindungen in Patchworkfamilien, der Berufstätigkeit von Vätern und Müttern, der frühen Betreuung der Kinder in Einrichtungen sowie den vielfältigen Einflüssen der digitalen Welt, führen auch zu einer wachsenden und veränderten Herausforderung und bisweilen auch zu Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) ist der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt worden. In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung

und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern aktiv über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Seit 2005 haben alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe erhalten. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief der Oberbürgermeisterin, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, eine mehrsprachige DVD zum Thema „Wie Babys sich entwickeln - Filme für Eltern“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin. Die ersten 12 Elternbriefe befinden sich in der Begrüßungsmappe und zum ersten Geburtstag des Kindes werden die weiteren Elternbriefe den Eltern zugesandt. Weitere Informationsflyer zum Schütteltrauma und zu Babysprechstunden sind ebenso enthalten. Alle Informationsschriften dieser Begrüßungsmappe werden bei Bedarf aktualisiert.

Durch die Pandemie hat das Standesamt die Anmeldeverfahren digitalisiert, die Begrüßungsmappen wurden somit auch in 2021 nicht mehr an alle Eltern in der Stadt Osnabrück ausgehändigt. Als Zwischenlösung verteilten die Babylotsinnen an den Geburtskliniken Marienhospital und Klinikum diese Mappen an die Osnabrücker Eltern und machten dabei die Erfahrung, dass die gebündelten Informationen einen guten Gesprächsanlass bieten.

Trotz angebotener allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat, die Betroffenen weniger zugänglich sind und intensivere Hilfen der Unterstützung gebraucht werden. Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden, Beratungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrigschwelligen, zugehenden, präventiven Beratungsangebote wurden im Jahre 2021 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Schinkel (EB der Arbeiterwohlfahrt)	6.000 €
Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis Haste (EB der Diözese)	6.000 €
Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund)	6.000 €
Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)	6.000 €

Des Weiteren wurden im Jahre 2021 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren oder Teilnahmebeiträge finanzierten:

- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)

- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)

#### 4.6.1.3 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2017	2018	2019	2020	2021
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	895	926	864	765	763
§ 16 Bedarfsfeststellung	157	119	111	106	175
§ 16 Förderung und Begleitung	89	80	98	78	76
§ 16 Stabilisierung/Motivation	93	80	90	71	61
§ 16 Strafunmündige	119	139	196	166	140
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	62	66	140	148	187
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	175	162	119	144	133
<b>§ 16 Summe</b>	<b>1.590</b>	<b>1.572</b>	<b>1.618</b>	<b>1478</b>	<b>1535</b>

\* ab 01.06.2008

\*\* von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind ein wesentliches Unterstützungsangebot der beschäftigten Fachkräfte des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

##### § 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an das Jugendamt. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis hin zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei diesem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

Die Regionalen Dienste vor Ort werden oftmals für allgemeine Anfragen bei Problemen und Schwierigkeiten genutzt. Die Zahl der ersten Kontakte blieb auf dem Niveau des Vorjahres, jedoch entwickelten sich daraus anteilig deutlich „Fälle“, in denen es darum ging, Bedarfe konkreter abzustimmen, siehe § 16 Bedarfsfeststellung.

##### § 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen. Die Fallzahlen für das Jahr 2021 zeigen, dass es hier auch im Vergleich zu den Vorjahren einen deutlichen Anstieg gegeben hat.

##### § 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und die Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern.

### § 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern. Die Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 sind im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Dies wird unter anderem auf eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten in der Pandemiezeit zurückgeführt.

### § 16 Strafmündige

Unter § 16 Strafmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwerwiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ den Eltern zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten werden darin über Jugendhilfeleistungen informiert.

### Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst wurde ein verbindlicher Verfahrensstandard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Die deutliche Fallsteigerung für das Jahr 2019 in diesem Bereich bildet ein verändertes Eingabeprozedere ab.

Die Anzahl der Meldungen für das Jahr 2021 ist gestiegen. Eine gute Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit haben einen Beitrag zur Sensibilisierung geleistet.

### Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche. Sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen. Die Partnerschaftsgewalt stellt daher auch eine Form der Kindesmisshandlung dar.

Aus diesem Grund werden alle Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, von den Beschäftigten des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist es oft schwer, den Kontakt zu den Vätern (in der Regel auch Tatpersonen) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUST (Diakonie) und BISS (Frauenberatung), zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig am Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

## 4.6.2 Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen/Familienförderung

Bei der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. Dabei geht es im Bereich des Kinderschutzes im Schwerpunkt um die Berufsgruppen nach § 4 KKG. In der thematischen Überordnung von Kinderschutz und Frühe Hilfen existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke, die entsprechend der Vorgaben nach § 3 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes und der Förderrichtlinien des Landes die verschiedensten Akteure zu einer geordneten Netzwerkarbeit zusammenführen. Die Koordination und die Geschäftsführung dieser beiden Netzwerke übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen.

### 4.6.2.1 Kinderschutz

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* setzt sich mit Fragestellungen des Kinderschutzes auseinander. Neben einem guten Informationsaustausch der Mitglieder werden Themen und Konzepte des Kinderschutzes in den Blick genommen und diskutiert. Die regelmäßigen Treffen der Teilnehmenden dienen so auch der Kontakt- und Kooperationspflege. Die Treffen des Arbeitskreises wurden teilweise in der akuten Pandemielage 2021 in digitalen Formaten durchgeführt, sodass alle Sitzungen des Jahres stattfanden.

Der Abschlussbericht der Lügde-Kommission mit seinen zentralen Empfehlungen und der Umsetzung in die Praxis beschäftigte den Arbeitskreis, die empfehlenden Ergebnisse wurden für die Praxis überprüft. Weitere Themen der Sitzungen waren unter anderem die Vorstellung und die Erörterung der Arbeit der Babylotsinnen; der Projektstatus der Babylotsinnen wird hinsichtlich einer Verstetigung unterstützt.

Der alle zwei Jahre stattfindende Kinderschutzfachtag wurde in 2021 hybrid durchgeführt. Die 6. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung bot neben einem Impulsvortrag weitere vier verschiedene Foren unter dem Titel ‚Kinderschutz geht uns alle an: Sexualisiertes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen - Schon Grenzverletzung oder noch normal?‘

Die Runden Tische Kinderschutz an den Standorten der Regionaldienste bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst. Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen im Bereich des Kinderschutzes und der notwendigen Kooperationspflege. Aufgrund der langen Lockdownzeiten haben nicht alle Runden Tische in den Regionaldiensten getagt. Die Aufgabe besteht nun darin, diese Netzwerke wieder ins Leben zu rufen und mit aktuellen Themen bedarfsorientiert zu gestalten.

Für Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz wird die Koordinierungsstelle in halbjährlichen und jährlichen Abständen von verschiedenen Ausbildungsstätten angefragt, dies betrifft wiederkehrend die Berufe Lehrkraft, Erziehungskraft, Hebamme, Förderschullehrkraft. In Kooperation mit der Volkshochschule wurde in 2021 eine digitale Veranstaltungsreihe zum Themenbereich der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Referierenden an vier Terminen durchgeführt.

Zweimal jährlich wird in Kooperation mit Mitarbeitern des Sozialen Dienstes ein Newsletter zu aktuellen Themen des Kinderschutzes herausgebracht. Unter dem QR-Code ist eine Anmeldung für den Newsletter möglich.



#### 4.6.2.2 Frühe Hilfen

Das Netzwerk *Frühe Kindheit und Entwicklung* führt durch regelmäßige Netzwerktreffen die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe fort und widmet sich besonderen Fragestellungen aus dem Bereich der Frühen Hilfen. Die Netzwerktreffen wurden in 2021 sowohl in Präsenz wie auch digital durchgeführt.

Insbesondere die Auswirkungen der Pandemie und deren große Belastungen für Familien und für kleine Kinder standen im Mittelpunkt des Austausches. Dabei wurde vor allem auch deutlich, wie sehr alle Fachleute bemüht sind, Angebote aufrechtzuerhalten und für Familien da zu sein.

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die Frühen Hilfen, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte: kurz und zusammengefasst Fachkräfte Frühe Hilfen genannt) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Den Fachkräften der Frühen Hilfen ist es oftmals gelungen, sich trotz Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen mit den Familien oder mit den Müttern und ihren Babys draußen zu treffen und den Kontakt aufrechtzuerhalten. Auch Videoformate, WhatsApp und Telefonate machten es möglich, dem allgemeinen Rückzugsverhalten von vielen Eltern zu begegnen und zuzukommen.

Das Team der Fachkräfte Frühe Hilfen konnte in 2021 wieder komplett aufgestockt werden, sodass das ganze Stundenkontingent wieder zur Verfügung steht. Neben zwei Familienhebammen arbeiten zwei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen nebst Koordinatorin im Team. Das Angebot Fachkräfte Frühe Hilfen/Familienhebammen wie auch die Stelle der Netzwerkkoordination wird anteilig durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen refinanziert.

Die Zuschüsse wurden wie folgt gewährt:

Angebotsart	2017	2018	2019	2020	2021
Familienhebammen	98.900 €	113.900 €	116.600 €	117.770 €	117.770 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
<b>insgesamt</b>	<b>158.900 €</b>	<b>173.900 €</b>	<b>176.600 €</b>	<b>177.770 €</b>	<b>177.770 €</b>

#### 4.6.2.3 Sonstige Familienförderung

##### **TROTZDEM** - *Trotz psychischer Erkrankung stark mit Kind*

Hierbei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche von psychisch kranken Eltern aus Stadt und Landkreis Osnabrück, die mindestens ein Elternteil mit einer (diagnostizierten) psychischen Erkrankung (ausschließlich vorrangiger Suchterkrankungen) haben. Zur Zielgruppe gehören neben den Eltern auch andere Angehörige und Bezugspersonen sowie Fachkräfte, die mit den Kindern und/oder Familien arbeiten. Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund Osnabrück e. V. (DKSB)/ Kinderschutz-Zentrum. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von Stadt und Landkreis getragen.

#### 4.6.2.4 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. In Arbeitsgruppen und Projekten engagieren sich Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Hochschulen, Familien-Bildungsstätten und interessierte Einzelpersonen bilden eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Seit der Fusion der Familienbündnisse des Landkreises und der Stadt Osnabrück zum „Familienbündnis der Region Osnabrück“ im November 2021 zählt das Bündnis mit mehr als 350 Mitgliedern nun zu den größten Bündnissen bundesweit.

In der Region Osnabrück trägt dieser freiwillige Zusammenschluss von Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen.

Die Geschäftsführung des Familienbündnisses der Stadt Osnabrück ist im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand für Bildung, Kultur und Familie, der Fachdienstleitung, der Geschäftsführung sowie vier Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft / Unternehmerschaft als 1. und 2. Vorsitzende und deren Vertreterinnen und Vertreter.

In der erweiterten Vorstandssitzung im September 2021 wurde der Vorstand über die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise des Familienbündnisses durch deren Sprecher informiert.

Im November 2021 erfolgte eine Plenumssitzung, zu der alle Mitglieder des Familienbündnisses eingeladen wurden. Neben der Vorstellung der bisherigen Arbeit des Familienbündnisses und einem Vortrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf des „Servicebüros – Lokale Bündnisse für Familien“ erfolgte die Zertifizierung der Bewerber für das Zertifikat „Familienfreundliche Arbeitgeber“. Frau Oberbürgermeisterin Pötter und Herr Selle (1. Kreisrat/Landkreis Osnabrück) überreichten die Zertifikate an die ausgezeichneten Unternehmen und Einrichtungen. Inzwischen wurde das Zertifikat durch das Familienbündnis an über 130 Unternehmen und Einrichtungen aus der Region verliehen.

#### **4.6.2.5 Präventionsketten**

Die Stadt Osnabrück hat sich im Juli 2017 bei der Ausschreibung der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. (LVG & AFS e. V.) für das Programm „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!“ erfolgreich beworben. Förderzeitraum dieses Projektes war vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2021, die fachliche Begleitung des Projektes wurde bis 31.05.2021 verlängert, da es aufgrund der Pandemie zu Verzögerungen gekommen ist. Inzwischen ist die Förderung ausgelaufen, die Personalkapazitäten wurden mit dem Antrag auf Förderung geschaffen.

Ziel der Präventionskette ist es, die kommunalen Aktivitäten der Prävention und der Gesundheitsförderung für Kinder und ihre Familien zu verbessern und so ihre Gesundheits- und Bildungschancen sowie ihre Chancen auf soziokulturelle Teilhabe und Unterstützung wie Förderung zu erhöhen. Insbesondere geht es um benachteiligte und arme Familien. Präventionsketten sind somit als Strukturansatz zu verstehen, der auf Nachhaltigkeit von präventivem Handeln ausgelegt ist.

Die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, die Abstimmung von Angeboten aufeinander sowie die Partizipation und der Fokus auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Familien sind wichtige Merkmale der Präventionskette. Kinder und ihre Familien sollen über die einzelnen Alters- und Entwicklungsphasen hinweg zuverlässig unterstützt und lückenlos begleitet werden, sodass Übergänge zwischen Institutionen, Settings und Angeboten gesichert sind. Auch Zugänge zu Angeboten sollen verbessert werden und bei der Entwicklung von Angeboten sollen diese lebensweltorientiert gestaltet werden.

Für die Arbeit der Präventionsketten wurde zunächst der Stadtteil Schinkel ausgewählt, nicht zuletzt deshalb, weil der Stadtteil die größte Armutsquote in Osnabrück aufweist. Insbesondere leben hier auffällig viele Kinder unter 10 Jahren in Haushalten mit SGB-II-Bezug. Die Planungsgruppe tagte 2021

zweimal. Trotz Auslaufen der Förderphase bleibt die Planungsgruppe bestehen, da die weitere Vernetzung von allen Beteiligten gewünscht wurde. Die Koordinierung von zwei bis drei Treffen im Jahr liegt weiterhin bei der Stadt Osnabrück. Die Vernetzung mit der Lenkungsgruppe bleibt ebenfalls bestehen.

2021 wurde ein weiterer Stadtteil für den Aufbau einer Präventionskette ausgewählt. Unter anderem wegen der hohen Armuts- und Migrationsrate fiel die Wahl auf Eversburg.

Im Stadtteil konnten Fachkräfte für die Mitwirkung in der Präventionskette gewonnen werden, sodass im Juli 2021 die Planungsgruppe zum ersten Mal tagte, Die Vorstellung der Präventionsketten und die Vereinbarung einer weiteren Zusammenarbeit und Kooperation standen hier im Vordergrund. Ein weiteres Treffen erfolgte im November 2021, hier wurde eine erste Analyse der bestehenden Angebote für Familien im Stadtteil vorgenommen. In 2022 werden Ziele für die Präventionsketten erarbeitet und mit der Umsetzung begonnen. Darüber hinaus ist für 2022 ein Fachtag für die mitwirkenden Fachkräfte in Planung.

Die Lenkungsgruppe tagte im Jahr 2021 an zwei Terminen.

Die Landesvereinigung unterstützt fortlaufend das Programm der Präventionsketten durch Angebote von Fortbildung und digitalem Austausch und durch die Beratung einer Fachreferentin.

### 4.6.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2021 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e. V.	344.224 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e. V.	111.377 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	258.506 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	222.315 €
<b>insgesamt</b>	<b>936.422 €</b>

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a/ § 8b SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 nach Bundeskinderschutzgesetz und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und zu den benannten Berufsgruppen nach § 4 KKG gehören (zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Ärzte, Hebammen etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten	Fälle	Kosten
EB Diözese	4	600 €	10	1.500 €	keine Meldung		7	1.050 €	9	1.350 €	Keine Meldung	
EB Diakonie	16	2.400 €	14	2.100 €	19	2.850 €	11	1.650 €	8	1.200 €	19	2.850 €
EB AWO	7	1.050 €	11	1.650 €	8	1.200 €	4	600 €	5	750 €	8	1.200 €
EB DKSB	41	6.150 €	40	6.000 €	41	6.150 €	48	7.200 €	46	6.900 €	49	7.350 €
<b>gesamt</b>	<b>68</b>	<b>10.200 €</b>	<b>75</b>	<b>11.250 €</b>	<b>68</b>	<b>10.200 €</b>	<b>70</b>	<b>10.500 €</b>	<b>68</b>	<b>10.200 €</b>	<b>76</b>	<b>11.400 €</b>



Im letzten Jahr wurde in Kooperation mit dem Landkreis allen insoweit erfahrenen Fachkräften aus den Erziehungsberatungsstellen der Region Osnabrück ein kostenfreier Fortbildungstag angeboten zu zwei gewünschten aktuellen Themen in der Fachberatung.

#### **4.6.4 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB**

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einer Stellungnahme die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum die bestehenden Hilfsangebote nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung eines weiteren externen Gutachtenden, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerechtes entzogen werden müssen. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Eine deutliche Steigerung der Anrufung des Familiengerichts durch den Sozialen Dienst des Fachbereiches aufgrund der Corona-Pandemie konnte auch für das Jahr 2021 nicht festgestellt werden. Da die meisten Fachkräfte im Kinderschutz davon ausgehen, dass die Krisen in den Familien im Rahmen der Pandemie zugenommen haben, wurde erwartet, dass die Fallzahlen in diesem Bereich ansteigen. Stattdessen sind sie aber auf ähnlichem Niveau geblieben. Dieses liegt eventuell daran, dass die Kinder und Jugendlichen durch Homeschooling und durch die teilweise Schließung der Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie nur wenig im Blick von Lehrkräften und Betreuungspersonal waren.

Dennoch hat auch die Jugendhilfe auch 2021 alles getan, um den Kontakt zu den Familien, Kindern und Jugendlichen nicht zu verlieren. So wurde mit allen Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt gekommen war, regelmäßig Kontakt gehalten.

Um den Kinderschutz zu verbessern, hat sich der Fachbereich gemeinsam mit dem Landkreis und dem Familiengericht in Osnabrück als Modellregion für das vom Bundesministerium geförderte Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ beworben und den Zuschlag erhalten. Bestandteil dieses Projektes war unter anderem eine E-Learning-Fortbildung der Uniklinik Ulm. An dieser umfassenden Fortbildung nahmen aus allen Teams des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst eine Fachkraft teil. Ziel der Fortbildung war es, die Kenntnisse der Teilnehmenden über Inhalte, Rollen und gesetzlichen Bestimmungen in familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu erweitern und zu verbessern.

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
§§ 8 a / 1666	68	77	75	72	85

#### **4.6.5 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Der Fachdienst Familie - Sozialer Dienst bietet im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an. Ziel ist es, Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben nicht (mehr) zusammenlebende Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII. Gerade wenn es um das Umgangsrecht geht, brauchen viele Familien Beratung, Hilfe und Begleitung. Oft dauert der Paarkonflikt

zwischen den Eltern so lange an, dass es immer wieder auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen insbesondere beim Umgangsrecht kommt. Aus diesem Grund wurde mit den Erziehungsberatungsstellen Ende 2018 ein gemeinsames Konzept für den begleiteten Umgang entworfen, welches unter anderem auch die Kooperation regelt durch ein gemeinsames Auftakt- und Abschlussgespräch. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Dauerstreit zwischen den Eltern zu minimieren und immer wiederkehrende Mediationsversuche sowie gerichtliche Auseinandersetzungen ohne tragfähige Ergebnisse zu vermeiden.

Der Fachdienst wirkt im Rahmen des § 50 (2) SGB VIII an familiengerichtlichen Entscheidungen mit. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern sich in Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu einzelnen Aspekten oder des gesamten Komplexes nicht verständigen können und einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen.

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
§ 17	29	27	22	16	15
§ 18	278	205	179	155	138
§ 50,2	318	375	413	366	358

#### 4.6.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

§ 19	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen	43	48	62	73	59
Ausgaben	864.317 €	1.271.758 €	1.527.747 €	2.016.945 €	1.666.497 €
Familien	24	27	34	35	28

Im Jahr 2021 haben sich die Fallzahlen in diesem Bereich weiter auf hohem Niveau stabilisiert. Hier kommt der hohe Bedarf an dieser Hilfeform zum Ausdruck. Die höheren Kosten begründen sich aus den Fallzahlen. Es waren mehrfach Mütter mit mehreren Kindern untergebracht.

#### 4.6.7 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Diese Hilfeform hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld der Kinder erhalten bleibt, ab.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Gesundheitliche Gründe können eine körperliche Erkrankung, eine Entbindung, psychische Erkrankung, Suchterkrankung sein. Die Krankenkassenleistungen sind vorrangig.

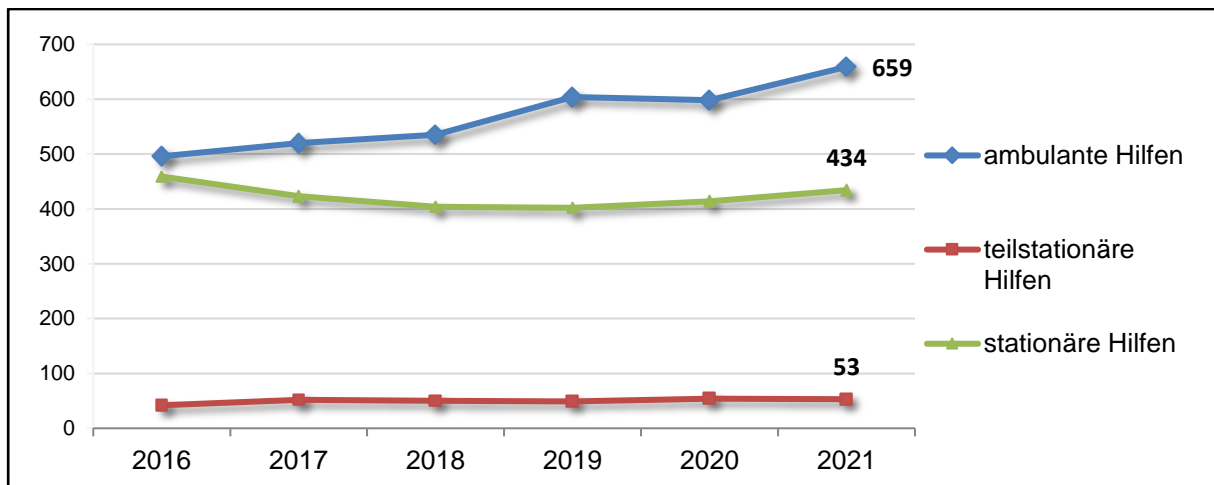
	2016	2017	2018	2019	2021
Fallzahlen	5	5	5	4	3
Ausgaben	19.409 €	25.670 €	15.556 €	56.553 €	56.775 €

Die Kostensteigerung im Jahr 2020 und 2021 hat damit zu tun, dass sehr intensive Hilfen eingerichtet wurden, die aufgrund des Alters der Kinder bzw. der Anzahl der zu versorgenden Kinder personalintensiv bzw. über einen langen Zeitraum durchgeführt wurden.

#### 4.6.8 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung bieten Eltern/ Sorgeberechtigten eine besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder an. Ein Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung können als ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen geleistet werden.

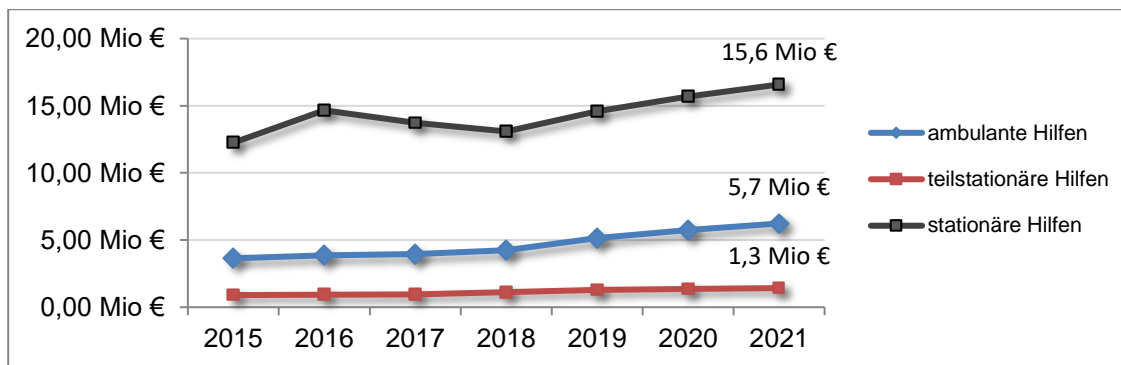
Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2017	2018	2019	2020	2021
<b>ambulante Hilfen</b>	520	535 <sup>1</sup>	604	598	659
<b>teilstationäre Hilfen</b>	52	50	49	54	53
<b>stationäre Hilfen</b>	423	404	402	414	434
<b>Summe</b>	<b>995</b>	<b>989</b>	<b>1.055</b>	<b>1.066</b>	<b>1.146</b>



Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 27 - 35 SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
<b>ambulante Hilfen</b>	3.963.456 €	4.230.427 €	5.151.980 €	5.738.113 €	6.231.694 €
<b>teilstationäre Hilfen</b>	962.038 €	1.127.982 €	1.286.119 €	1.365.752 €	1.424.349 €
<b>stationäre Hilfen</b>	13.731.720 €	13.090.361 €	14.580.854 €	15.690.392 €	16.581.380 €
<b>Summe</b>	<b>18.657.214 €</b>	<b>18.448.770 €</b>	<b>21.018.953 €</b>	<b>22.794.257 €</b>	<b>24.237.423 €</b>

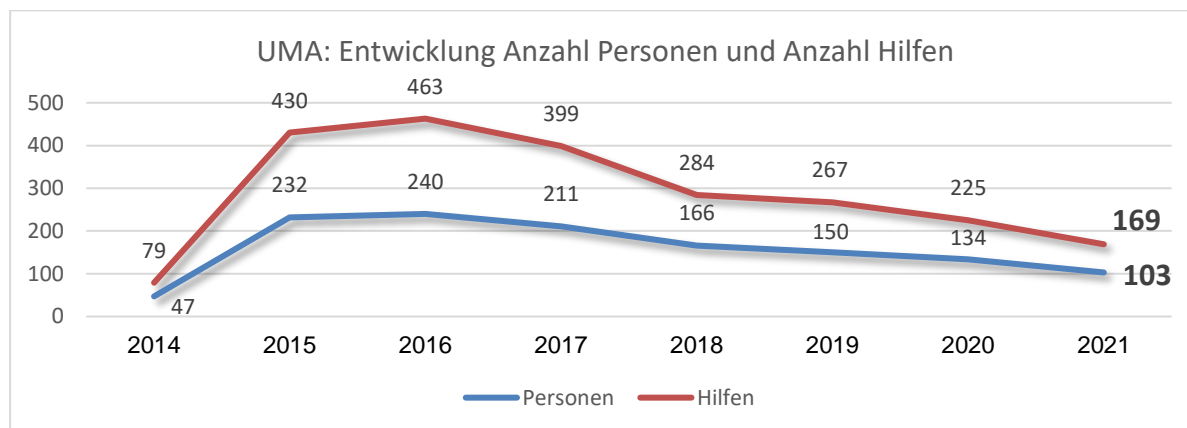
<sup>1</sup> Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.



Die Zahl der teilstationären Hilfen ist im Vergleich zu den Vorjahren stabil. Die Zahlen der stationären Hilfen und insbesondere die Zahlen der ambulanten Hilfen sind gestiegen. Dies hat wesentlich damit zu tun, dass die Hilfeverläufe sich aufgrund der Pandemiesituation verändert und auch verlängert haben. An bestehenden Zielen konnte aufgrund der Kontaktbeschränkungen weniger intensiv gearbeitet werden, neue Themen und Ziele sind hinzugekommen.

#### 4.6.9 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Die Zahl der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge (UMA), die erzieherische Hilfen erhalten, geht auch 2021 in Osnabrück weiterhin zurück. Diese hängt zum einen damit zusammen, dass Osnabrück in Niedersachsen die Verteilquote deutlich überschritten hat, sodass hier in Obhut genommene Flüchtlinge oft an andere Kommunen verteilt werden. Hinzu kommt, dass die Gesamtzahl der Flüchtlinge in den letzten Jahren rückläufig war, sodass viele Flüchtlinge aus der stationären Jugendhilfe in die Selbstständigkeit entlassen wurden. Dennoch steigt die Zahl der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme 2021 wieder an (siehe Inobhutnahme).



#### 4.6.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2017	2018	2019	2020	2021
<b>ambulante Hilfen*</b>	145	173	182	176	165
<b>teilstationäre Hilfen</b>	12	14	10	8	7
<b>stationäre Hilfen</b>	37	36	34	35	40
<b>Hilfen für junge Volljährige</b>	47	50	52	56	55
<b>Summe</b>	<b>241</b>	<b>273</b>	<b>278</b>	<b>275</b>	<b>267</b>

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
<b>ambulante Hilfen</b>	822.045 €	1.132.430 €	1.348.137 €	1.245.410 €	1.203.700 €
<b>Teilstationäre Hilfen</b>	220.163 €	238.222 €	200.452 €	256.908 €	208.337 €
<b>stationäre Hilfen</b>	2.114.344 €	2.086.401 €	2.121.013 €	2.137.950 €	2.621.676 €
<b>Hilfen für junge Volljährige</b>	1.350.636 €	1.585.887 €	1.521.843 €	1.552.049 €	1.458.000 €
<b>Summe</b>	<b>4.507.188 €</b>	<b>5.042.940 €</b>	<b>5.191.445 €</b>	<b>5.192.317 €</b>	<b>5.192.317 €</b>

In der Summe sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, im Jahr 2021 gesunken, wobei die Zahl der stationären Hilfen gestiegen ist und da diese kostenwirksamer sind, gab es insgesamt einen Anstieg der Kosten. Da die Fachkräfte aus diesem Bereich damit rechnen, dass durch die Corona-Pandemie weiter mit einer Zunahme von Zwangsstörungen, Depressionen und Drogenproblemen bei Jugendlichen und Kindern zu rechnen ist, wird in den nächsten Jahren mit einem Fallanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen gerechnet.

#### 4.6.11 Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2017	2018	2019	2020	2021
<b>ambulant</b>	76	97 <sup>1</sup>	95	75	70
<b>stationär</b>	118	125	109	87	74
<b>Summe</b>	<b>194</b>	<b>222</b>	<b>204</b>	<b>162</b>	<b>144</b>

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben	2017	2018	2019	2020	2020
<b>ambulant</b>	345.225 €	468.877 €	584.167 €	407.471 €	361.316 €
<b>stationär</b>	2.836.876 €	2.990.762 €	2.926.806 €	2.047.474 €	1.929.158 €
<b>Summe</b>	<b>3.182.101 €</b>	<b>3.459.639 €</b>	<b>3.510.973 €</b>	<b>2.454.945 €</b>	<b>2.290.474 €</b>

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, Schritte zur Verselbstständigung zu fördern und durch geeignete Betreuungsformen im Rahmen der Hilfeplanung zu erarbeiten. Oftmals sind es junge Volljährige, sogenannte „Careleaver“, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit Volljährigkeit noch Unterstützung auf dem Weg in die eigenständige Lebensführung benötigen. Diese Gruppe der jungen Volljährigen wird intensiv in den Blick genommen, damit der sensible Übergang ins selbstständige Leben gut begleitet wird. Aber auch junge Volljährige, die vorher nicht (stationär) in der Jugendhilfe begleitet wurden, können einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellen.

Die Fall- und Kostenzahlen sind im Vergleich zum vergangenen Jahr gesunken. Dies hat damit zu tun, dass die vormals minderjährigen Flüchtlinge den Verselbstständigungsbereich zunehmend verlassen können und gleichzeitig, aufgrund der sinkenden Zahlen in diesem Bereich, hier weniger junge Volljährige neue Hilfen benötigen. Außerdem hat es (wie schon in den Vorjahren) für bestimmte Zielgruppen eine Verlagerung der Hilfen zu individuellen Hilfen oder Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII gegeben. Aufgrund gesetzlicher Änderungen (SGB VIII-Reform §§ 41, 41 a) im Laufe des Jahres 2021, wonach die Rechte der jungen Volljährigen gestärkt werden, wird perspektivisch davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen hier zukünftig verändern werden.

<sup>1</sup> Ergebnisse aus 2018 unterscheiden sich gegenüber den Angaben aus dem Geschäftsbericht zum 31.12.2018 aufgrund einer Neuauswertung nach Umstellung auf eine neue Fachanwendung.

## 4.6.12 Krisenhilfen

### 4.6.12.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
<i>aus Osnabrück</i>	151	159	135	126	158
<i>Auswärtige</i>	22	29	43	20	27
<b>Summe</b>	<b>173</b>	<b>188</b>	<b>178</b>	<b>146</b>	<b>185</b>

Fallzahlen vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
<i>aus Osnabrück</i>	84	44	41	51	52

Ausgaben	2017	2018	2019	2020	2021
<i>Inobhutnahmen</i>	941.726 €	788.133 €	1.378.935 €	1.358.310 €	1.484.092 €
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	161.035 €	163.188 €	168.155 €	161.848 €	163.416 €
<b>Summe</b>	<b>1.002.761 €</b>	<b>951.321 €</b>	<b>1.547.090 €</b>	<b>1.065.124€</b>	<b>1.647.508</b>

Die Inobhutnahme gemäß 42 SGB VIII ist eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme und Krisenintervention zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie umfasst die Unterbringung und sozialpädagogische Beratung, Klärung, Betreuung und Begleitung Minderjähriger in Notsituationen.

Mit Ratsbeschluss vom 17.03.2020 wurden Verbesserungen für die Inobhutnahmen in den Einrichtungen Don Bosco und SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Osnabrück beschlossen. Im Jugendhilfeausschuss vom 14.04.2021 wurde die Verbesserung im personellen und organisatorischen Bereich dargelegt. Demnach ist die Inobhutnahme für Kinder im Alter von null bis 12 Jahre in der Einrichtung Don Bosco dem tatsächlichen Bedarf von jeweils einen Platz auf acht Plätze sowie weitere Notplätze für die Stadt und den Landkreis erhöht worden. Trotz dieser erweiterten Platzzahl stellen die Inobhutnahmen von Kindern unter sechs Jahren weiterhin eine Herausforderung dar. Diese Kinder sollen möglichst nur kurzfristig in einem Schichtbetrieb versorgt werden. Deshalb sucht der Fachdienst regelmäßig geeignete Bereitschaftspflegefamilien oder nach anderen familienähnlichen Unterbringungsformen.

Für die Inobhutnahme beim SKM für junge Menschen über 12 Jahre wurde ein erhöhter Personalschlüssel eingerichtet. Dadurch konnten die Kosten für zusätzliche Sicherheitskräfte, die insbesondere bei hoch aggressiven Jugendlichen eingesetzt wurden, deutlich reduziert werden.

Die Zahl der Inobhutnahmen nach § 42 a für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) hat sich im Jahr 2021 mit einer relativ hohen Anzahl von 52 Jugendlichen stabilisiert. Diese kommen in der Regel aus den Ländern Afrikas und weiterhin aus Syrien.

## 4.6.13 Adoptions- und Pflegekinderwesen

### 4.6.13.1 Formen der Familienpflege

#### Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die kurzzeitige, maximal acht Wochen dauernde Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes in der Regel eines alleinerziehenden Elternteils.

### **Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflege ist eine spezielle Form der Vollzeitpflege zur kurzfristigen Unterbringung von Kindern im Alter von bis zu 10 Jahren. Ziel der Bereitschaftspflege ist es, in einem festgeschriebenen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten die weiteren Perspektiven des Kindes zu klären und vorzubereiten. Die weiteren Perspektiven können sein:

- a) Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden ambulanten Hilfen
- b) Vermittlung in eine geeignete Vollpflegefamilie/Adoptivpflegefamilie
- c) Unterbringung in einem Heim.

Aufgrund der besonderen Belastungen und Anforderungen an die Bereitschaftspflegeeltern werden eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Bereitschaftspflegeelternteils erwartet.

### **Vollzeitpflege**

Unter Vollzeitpflege versteht man die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie, wenn es zum Beispiel aufgrund von Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann und ansonsten in einem Heim untergebracht werden müsste. Abhängig von der gemeinsam im Hilfeplan vereinbarten Perspektive lebt ein Kind dauerhaft oder zeitlich befristet in einer Pflegefamilie.

### **Sozialpädagogische Vollzeitpflege/Sonderpädagogische Vollzeitpflege**

Dies sind spezielle Formen der Vollzeitpflege, in der kranke, behinderte oder stark traumatisierte Kinder einen erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand benötigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Betreuung dieser Pflegekinder werden eine pädagogische Ausbildung und/oder entsprechende Erfahrungen mindestens eines Pflegeelternteils erwartet.

### **Adoptionspflege**

Bei der Adoptionspflege handelt es sich um den Zeitraum zwischen dem Aufnahmetag in der Adoptivfamilie und dem Abschluss des Adoptionsverfahrens. Die Adoptionspflege dauert üblicherweise ein Jahr, bei älteren Kindern oder Kindern mit besonderen Bedarfen meistens länger.

## **4.6.13.2 Falldaten der Familienpflege**

### **Entwicklung der Vermittlungszahlen**

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Kurzzeitpflege	2	1	0	0	0
Bereitschaftspflege	9	11	9	9	7
Vollzeitpflege	9	13	11	11	14
Sonderformen der Vollzeitpflege	3	8	6	6	9
Erziehungsstellen	3	6	5	5	4
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>39</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>34</b>

### **Entwicklung der Betreuungszahlen**

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Kurzzeitpflege	1	2	1	0	0
Bereitschaftspflege	17	14	19	16	16
Vollzeitpflege	88	81	84	74	88
Sonderformen der Vollzeitpflege	51	48	52	57	69
Erziehungsstellen	17	20	17	24	27
<b>Summe</b>	<b>174</b>	<b>165</b>	<b>173</b>	<b>171</b>	<b>200</b>

## Dauer der Bereitschaftspflege

	2017	2018	2019	2020	2021
Aufenthaltstage (Durchschnitt)	336	211	301	205	300
Aufenthalt < 3 Monate	2	3	4	2	2
Aufenthalt < 6 Monate	3	1	1	3	1
Aufenthalt > 6 Monate	7	1	8	2	7

In der Bereitschaftspflege konnten lediglich 10 Fälle beendet werden. Die Dauer der beendeten Hilfen schwankte zwischen 10 und 621 Tagen. Insbesondere in den Fällen, in denen auf die Bereitschaftspflege eine weitere Fremdplatzierung folgt, kann das Ziel, die Hilfedauer auf maximal sechs Monate zu begrenzen, nur selten erreicht werden.

Diese Entwicklung ist unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens erschreckend. Wesentlicher Grund hierfür sind langwierige Familiengerichtsverfahren, insbesondere die langwierige, nicht selten mehr als ein halbes Jahr dauernde Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens. Im Interesse der Kinder sind alle Beteiligten, insbesondere Familiengerichte, begutachtende Fachkräfte, Verfahrensbeistände, Vormundschaften, Regionale Dienste und Adoptions- und Pflegekinderdienst gemeinsam gefordert, ihre Verantwortung aktiv wahrzunehmen und auf eine Reduzierung der Verfahrensdauer hinzuwirken. Als Rechtsbehelfe gegen überlange Verfahrensdauer gelten die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde im FamFG. Allerdings laufen alle Maßnahmen ins Leere, wenn es an einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten und engagierten Fachkräften fehlt.

Ein weiterer Grund für die lange Aufenthaltsdauer in der Bereitschaftspflegefamilie ist die Schwierigkeit, Kinder mit besonderen Bedarfen im Anschluss an die Bereitschaftspflege in eine passende Pflegefamilie zu vermitteln. Aufgrund des hohen Bedarfes an Pflegefamilien bei gleichzeitigem Rückgang der Bewerberzahlen ist es inzwischen schwierig, selbst für Kleinkinder eine adäquate Pflegefamilie oder Erziehungsstelle zu finden.

## Aufenthalt nach der Bereitschaftspflege

	2017	2018	2019	2020	2021
Rückführung (inkl. § 19)	2	2	5	2	3
Vollzeitpflege (inkl. § 33;2)	7	2	7	5	7
Sonstige	3	1	1	0	0

## Entwicklung der Adoptionszahlen

	2017	2018	2019	2020	2021
bearbeitete Fremdoptionen	4	5	4	4	3
davon abgeschlossen	1	2	1	2	1
bearbeitete Stiefelternoptionen	10	7	14	8	3
davon abgeschlossen	8	4	7	4	2

Die Zahl der Fremdoptionen ist bundesweit auf ein niedriges Niveau zurückgegangen. Ein Großteil der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle macht heute die Bearbeitung der Stiefelternoptionen und die Unterstützung bei der Herkunftssuche aus.

Der Rückgang der Fremdoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisches Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hält die Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfen bereit, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.



Andererseits bietet die Fremdadoption Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

#### **4.6.14 Qualitätssicherung und -entwicklung**

In der Stadt Osnabrück werden auf der Grundlage eines zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbarten Konzeptes regelmäßige Qualitätsdialoge durchgeführt. Die Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen zeigen, dass die Kommunikation auf Augenhöhe über die Qualität der erbrachten Leistungen des öffentlichen wie der freien Jugendhilfeträger sich wesentlich verbessert hat. Entwicklungstrends in Bezug auf die jeweilige Hilfeform können besprochen und ggf. Veränderungsbedarfe geplant werden.

Auch profitieren gute Kommunikationsstrukturen im Falle von Kinderschutzthemen bei laufenden Hilfen.

Zusätzlich zu den Qualitätsdialogen mit den Fachkräften der Jugendhilfeeinrichtungen wird nach Möglichkeit immer auch ein Gespräch mit Familien, Kindern, Jugendlichen geführt, die im jeweiligen Jahr vom städtischen Fachdienst gewährte und durch den jeweiligen Träger durchgeführte Hilfen und Unterstützung erhalten haben. Hierbei geht es darum auch die Rückmeldungen der jeweiligen „Hauptpersonen“ zum Hilfefewährungsprozess zu erhalten und für Qualitätsverbesserungsmaßnahmen zu nutzen.

Im Jahre 2021 musste die Anzahl und die Umsetzung der Qualitätsdialoge erneut den Pandemiebedingungen angepasst werden. Regelmäßig durchgeführt werden konnte der Dialog mit der Ev. Jugendhilfe (VAMOS) und der AWO (stationäre Hilfen). Mit anderen Trägern wurde eine verschlankte Form in der Regel als Videokonferenz umgesetzt.

##### **4.6.14.2 Beschwerdewesen**

Die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Diskussion geraten, insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Träger von stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen gemäß § 45 SGB VIII für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Handlungskonzept für die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten vorlegen.

Im Rahmen der Erziehungshilfe bedeutet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern, sie altersgerecht einzubeziehen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihr Leben betreffen bzw. die ihren Lebensalltag gestalten.

Beschwerden sind ein wichtiger Teil hiervon und geeignete Signale, Hinweise, Rückmeldungen zu Umständen, Entscheidungen und/oder Verhalten von Personen, die die Leistungsempfänger als kritikwürdig, unangenehm, bedrohlich, grenz- und rechtsverletzend empfunden haben, als Jugendamt wahrzunehmen, des Weiteren auf die Behebung bzw. Verbesserung der Beschwerde auslösenden Situation hinarbeiten sowie aus den Erkenntnissen dieser Rückmeldungen eine Verbesserung der Organisation des Fachdienstes abzuleiten.

Für die Umsetzung dieses Beschwerdeverfahrens ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich eine beschwerdefreundliche Kultur bei den Leitungs- und Fachkräften des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst entwickelt, des Weiteren, dass ein möglichst niederschwelliger Zugang für Beschwerden geschaffen wird sowie über Beschwerdemöglichkeiten offensiv informiert wird. Es ist eine Beschwerde-E-Mail-Adresse eingerichtet worden und gedruckte Info-Karten werden verteilt.

#### 4.6.14.3 Trainee

Das Trainee ist ein internes Fortbildungsprogramm, das insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufsanererkennungsjahr, wie auch Berufseinsteigenden im Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes und des Adoptions- und Pflegekinderdienstes neben der praktischen Einarbeitung am Arbeitsplatz fachspezifisches Wissen vermittelt.

Ziel ist es, die Qualität der Einarbeitung in den Aufgabenbereichen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst zu verbessern und damit zur Qualitätsverbesserung der pädagogischen Arbeit insgesamt beizutragen sowie die Attraktivität der Tätigkeit im Sozialen Dienst/ APD zu erhöhen.

Die Themen im Jahr 2021 waren:

- Formen und Konzepte erzieherischer Hilfen, Adoptions- und Pflegekinderdienst
- Kinderschutz
- Fallverstehen in der Jugendhilfe
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII
- Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
- Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling
- Trennungs- und Scheidungsberatung/ Umgang

#### 4.6.14.4 Entwicklungseinschätzung

Um die Wirkung von erzieherischen Hilfen bewerten zu können, wird seit 2020 ein durch eine Arbeitsgruppe von Beschäftigten des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger entwickeltes Verfahren angewandt.

Das Verfahren zielt darauf ab, dass im Hilfeplanprozess der Umfang der Entwicklungsschritte für die formulierten Ziele eingeschätzt wird. Diese Einschätzung erfolgt durch die Kinder, Jugendlichen, Eltern, die die Hilfe in Anspruch nehmen. Mit dem „Instrument“ der Entwicklungseinschätzung wird der Prozess der Zielentwicklung reflektiert und es dient der Qualitätsentwicklung.

### 4.7 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

#### 4.7.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder

gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

#### Entwicklung der Fallzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Differenz zum Vorjahr
<b>Jugendstrafverfahren</b>	788	781	691	708	605	552	517	627	522	512	500	481	-19
<b>Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen</b>	241	271	317	267	373	333	308	322	292	333	209	171	-38
<b>Sonstige Ordnungswidrigkeiten (Corona-Verstöße)</b>	0	0	7	5	6	8	9	2	2	3	19	54	+35
<b>alle Fälle</b>	<b>1.029</b>	<b>1.052</b>	<b>1.015</b>	<b>980</b>	<b>984</b>	<b>893</b>	<b>834</b>	<b>951</b>	<b>816</b>	<b>848</b>	<b>728</b>	<b>706</b>	<b>-22</b>

Die Zahl der zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren ist noch einmal leicht zurückgegangen. Hier zeigen sich Auswirkungen der Corona-Pandemie, indem aufgrund des wochenlangen Lockdowns mit Schließung des Einzelhandels der Ladendiebstahl als jugendtypisches Delikt um 55,3 % zurückging. Der Rückgang bei den Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen ist auf die Schulschließungen im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen. Der deutliche Anstieg sonstiger Ordnungswidrigkeitenverfahren hat sich fast ausschließlich durch Corona-Verstöße Jugendlicher und junger Erwachsener ergeben.

#### Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Differenz zum Vorjahr
<b>Straftatpersonen</b>	604	541	490	507	453	400	397	477	398	389	375	375	+/-0
<b>Schulpflichtverletzerinnen und -verletzer</b>	140	156	167	133	159	157	152	169	163	185	130	98	-32
<b>Personen in sonstigen Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>	0	0	6	4	4	4	7	2	1	3	15	39	+24
<b>alle Personen</b>	<b>703</b>	<b>650</b>	<b>616</b>	<b>612</b>	<b>568</b>	<b>513</b>	<b>517</b>	<b>599</b>	<b>526</b>	<b>537</b>	<b>486</b>	<b>465</b>	<b>-21</b>

Während die Zahl der Straftatpersonen exakt auf Vorjahresniveau geblieben ist, gab es bei Schulpflichtverletzern und Schulpflichtverletzerinnen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie einen Rückgang um 24,6 %. Insgesamt ist positiv festzustellen, dass die Zahl der von der JGH zu betreuenden jungen Menschen seit 2010 um 33,9 % auf nunmehr 465 und den damit niedrigsten Wert der letzten 30 Jahre zurückgegangen ist.

#### 4.7.2 Durchführung von Betreuungen (Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige)

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, steht ein differenziertes Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Betreuungen zur Verfügung.

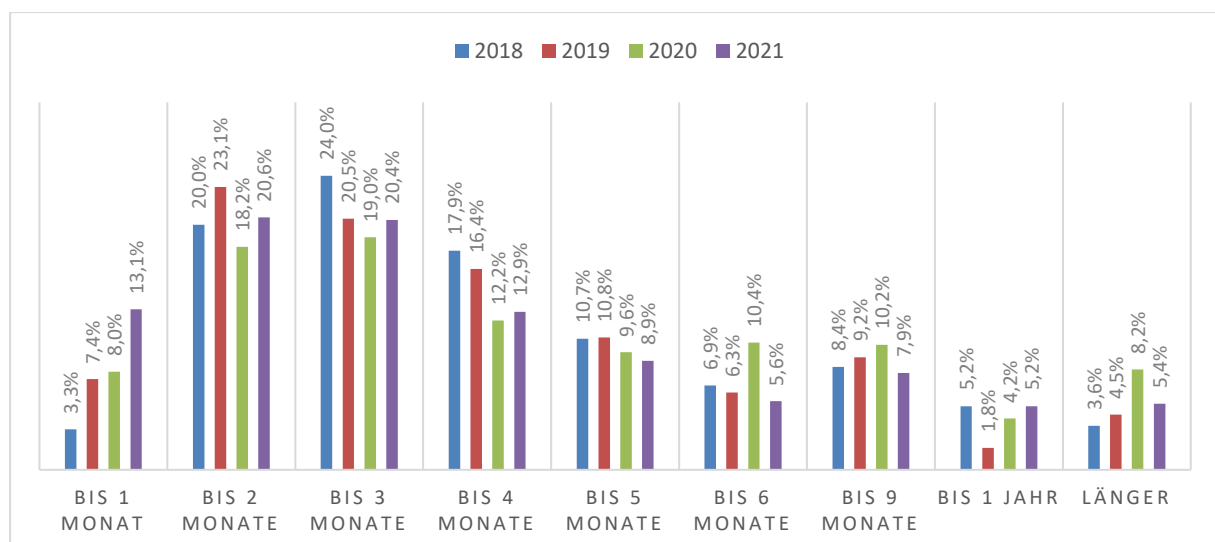
Betreuungsangebot	Teilnehmende			
	2018	2019	2020	2021
Einzelbetreuung	46	33	33	32
Einzelcoaching Anti-Gewalt	22	30	29	23
Kurzintervention	36	25	35	30
„Projekt Perspektive“	12	13	11	10
Schulische Hilfen	62	51	49	26
Leseprojekt	1	0	3	4
Sozialtraining für Mädchen	3	2	1	0
„Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs“	20	21	14	9
Gewaltpräventionskurs	6	1	0	-
Verkehrsunterricht	14	26	17	46
„Verstehen durch Begegnung“	5	7	-	-
Orientierungskurs für junge Geflüchtete	11	7	-	-
Präventionskurs für Eigentumsdelikte	-	40	53	43
Betreute Arbeitsmöglichkeiten	79	99	62	78
„Täter-Opfer-Ausgleich“	15	26	28	34
<b>Gesamtteilnahmen</b>	<b>332</b>	<b>381</b>	<b>335</b>	<b>335</b>

#### 4.7.3 „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück

Auf der Grundlage der im Januar 2019 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Stadt Osnabrück wurde die inhaltliche Arbeit im Osnabrücker „Haus des Jugendrechts“ im Mai 2019 aufgenommen. Als wesentlicher Schritt für die Zusammenarbeit erfolgte im Dezember 2020 der Umzug in das gemeinsame Haus am Kollegienwall in zentraler Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Amtsgericht Osnabrück.

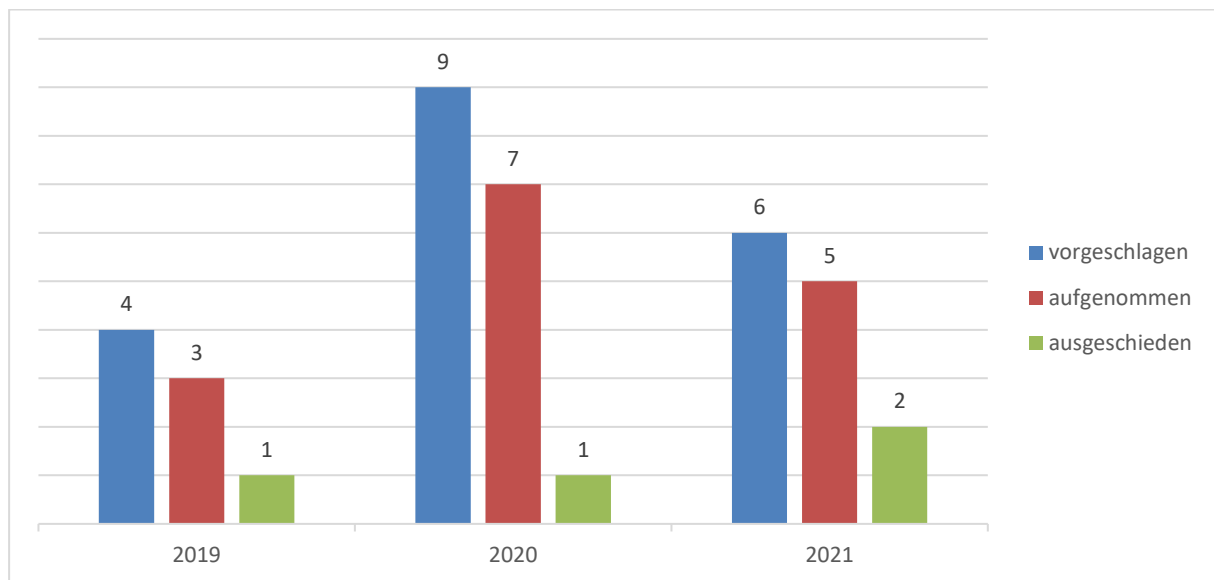
Als ein wichtiges Ziel wurde die möglichst frühzeitige Reaktion auf die Straffälligkeit junger Menschen und damit die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe zum frühestmöglichen Verfahrenszeitpunkt benannt.

#### Zeitraum zwischen Tat(en) und JGH-Erstkontakt



Einen besonderen Schwerpunkt der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“ stellt die „besondere Bearbeitung“ von Mehrfach- und Intensivtätern dar. Ziel dabei ist es, für diese von Strafvollzug bedrohte Gruppe junger Menschen einen zwischen den Verfahrensbeteiligten aus den verschiedenen Blickwinkeln abgestimmten Weg zu vereinbaren, der geeignet ist, angemessen auf die Straffälligkeit zu reagieren und weitere Straftaten zu verhindern. Dabei kommt dem Betreuungsangebot der Jugendgerichtshilfe, das sie in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück durchführt, eine besondere Bedeutung zu.

#### Aufnahmen in die „besondere Bearbeitung“



Als weiteres Ziel hat sich das „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück die Förderung der Diversion gesetzt, indem insbesondere durch das Beratungs- und Betreuungsangebot der Jugendgerichtshilfe Voraussetzungen geschaffen werden, die in geeigneten Fällen die jugendgerichtliche Reaktion im Rahmen einer Gerichtsverhandlung erübrigen und eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen. Damit kann dem Auftrag des § 52 SGB VIII entsprechend Rechnung getragen werden.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Differenz zum Vorjahr
<b>Verfahren insgesamt</b>	691	708	605	552	517	627	522	512	500	481	-19
<b>davon Diversionsverfahren</b>	172	183	177	163	155	209	155	181	149	166	+17
<b>Diversionsquote in %</b>	24,5	25,8	29,3	29,5	30,0	33,3	29,7	35,4	29,8	34,5	+4,7 %

Weitere Informationen zur Jugendgerichtshilfe und der jeweils aktuelle Jahresbericht finden sich unter [www.osnabrueck.de/soziales/jugend/jugendgerichtshilfe](http://www.osnabrueck.de/soziales/jugend/jugendgerichtshilfe).

## 4.8 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaften	3	§ 55
L513639031	Vormundschaften	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)

### 4.8.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften, Beratungen und Unterstützungen sowie die Einnahmen der Beistände haben sich wie folgt entwickelt:

Fallzahl 31.12.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahl	1.603	1.526	1.633	1.480	1.229	1.075	936
Gesamteinnahmen in €	1.511.330	1.531.559	1.516.071	1.630.468	1.555.422	1.421.076	1.377.772

Insgesamt ist die Anzahl der laufenden Fälle zum Stichtag 31.12.2022 in der Beistandschaft im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 43.000 € gesunken. Von den Unterhaltsbeiträgen in Höhe von 1.377.772 € flossen 370.670 € in öffentliche Kassen (Jobcenter etc.), davon allein 124.168 € an die Unterhaltsvorschusskasse Osnabrück. Über 1 Mio. € kamen den unterhaltsberechtigten Elternteilen zugute.

Neben den hier dargestellten Einnahmen, die durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien zunächst vereinnahmt und dann an den sorgeberechtigten Elternteil ausgezahlt werden, werden in 336 Fällen auch Direktzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten geleistet. Hierbei zahlt der/die Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt direkt an den unterhaltsberechtigten Elternteil, ohne dass das Geld zunächst von der Stadt Osnabrück vereinnahmt wird. Auch in diesen Fällen ist dies durch die Beistandschaft initiiert. Im Rahmen der Direktzahlung werden so zusätzlich schätzungsweise über 1 Mio. € jährlich für die Kinder in der Beistandschaft generiert.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechterklärungen, Titelumreibungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Es ist zunächst anzumerken, dass das Team Beistandschaften auch im Jahr 2021 verstärkt von Personalfluktuation und vom Fachkräftemangel betroffen war.

Das Jahr 2021 war im Team Beistandschaften geprägt von strukturellen und organisatorischen Veränderungen. Das Team bestand zu Beginn des Jahres aus acht Beiständen und zwei Mitarbeitenden im Bereich der Buchhaltung, wobei eine weitere Stelle in diesem Bereich nicht besetzt war. Die Mitarbeitenden in der Buchhaltung waren unter anderem mit der Bearbeitung der Buchungsvorgänge inklusive der Verteilung des vereinnahmten Unterhalts zwischen dem betreuenden Elternteil und beteiligten Leistungsträgern betraut. Aufgrund erhöhter Personalfluktuation in diesem Bereich sowie festgestellter personeller und technischer Abhängigkeit der Funktionsfähigkeit des Teams vom Bereich der Buchhaltung wurde der Bereich im Mai 2021 aufgelöst und unbesetzte Stellen nicht wieder nachbesetzt. Die zuvor dem Bereich der Buchhaltung zugeteilten Aufgaben wurden auf alle Mitarbeitenden im Team verteilt, sodass seitdem jeder Beistand jegliche in seinem Zuständigkeitsbereich anfallende Buchhaltungstätigkeiten selbst ausübt. Übergangsweise wurde die Mehrarbeit im Bereich Beistandschaft mit Einsatzkräften aufgefangen. Die zuvor bestandene technische und personelle Abhängigkeit vom Bereich der Buchhaltung konnte somit beseitigt werden. Die Umstrukturierung stellte aufgrund der Einarbeitung in die zusätzlichen Tätigkeitsfelder während des Jahres eine erhebliche Mehrbelastung für alle Mitarbeitenden dar.

Seit Oktober 2020 nimmt das Team Beistandschaften zudem Veränderungen in der Ablauforganisation vor. Ziel des Veränderungsvorhabens sind die Prozessoptimierung sowie die Sicherung und Steigerung des Serviceangebots „Beistandschaft“. Das Vorantreiben des Veränderungsvorhabens hat im Jahr 2021 einen Schwerpunkt in der täglichen Arbeit eingenommen. In diesem Zusammenhang ist primär die Umstellung auf die Arbeitsweise nach dem Prinzip „so viel Beratung wie möglich, so viel Beistandschaft wie nötig“ zu nennen. Der Fokus wurde also, wie angestrebt, auf Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII gelegt. Hintergrund dieser Arbeitsweise ist zum einen die Optimierung und Individualisierung des angebotenen Unterstützungsumfangs und zum anderen die Förderung der Mündigkeit der Alleinerziehenden. Letztgenannter Aspekt zeigt sich in erster Linie durch die Umstellung bei Neufällen von Mündelkonten auf Direktzahlung von Unterhaltsleistungen. Darüber hinaus konnten im Rahmen des Veränderungsvorhabens im Jahr 2021 die Schnittstellen mit beteiligten Sozialleistungsträgern weiter verringert werden.

#### 4.8.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Im Laufe des Jahres wurden 77 Vormundschaften/ Pflegschaften neu begonnen (61 konventionelle/ 16 für unbegleitete minderjährige Ausländer). Im gleichen Zeitraum wurden 82 Vormundschaften/ Pflegschaften beendet (69 konventionelle/ 13 UMA).

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtzahl Vormundschaften/ Pflegschaften zum 31.12.	317	269	270	270	272	268
davon UMA	116	66	38	28	27	26
Anzahl Vollzeitäquivalente (Personen)	6*	6*	6,5(6)	6,6 (8)	6,6 (8)	6,6 (8)
Fallzahl pro VZÄ	53	45	42	41	41	41

Der Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften konnte im Jahr 2021 mit neu etablierten Routinen die rechtliche Vertretung der gut 270 Mündel vollumfänglich wahrnehmen und sicherstellen. Die Arbeitsweise wurde den äußeren Gegebenheiten angepasst. So fanden Fachgespräche je nach Infektionsgeschehen flexibel in Präsenz oder online statt. Sämtliche am Hilfeprozess Beteiligten konnten sich auf die veränderte Arbeitslage einstellen und wirkten für ihren Teilbereich mit, sodass der Kinderschutz aufrechterhalten werden konnte. Besuche bei den jungen Menschen waren turnusmäßig alle acht bis 10 Wochen möglich. Die neue Form der digitalen Kommunikation wurde in den Alltag integriert. Das

Team Vormundschaften beschäftigte sich intensiv mit der Frage der Kontaktgestaltung und der tatsächlichen Präsenz des Vormunds in den Köpfen der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wann immer es möglich war, wurden verstärkt Hausbesuche und Aktivitäten im Freien angeboten.

Deutlich wurde, dass jede Altersgruppe mit spezifischen (sozialen) Ängsten zu kämpfen hat, die sich durch die seit 2020 andauernde Pandemie manifestieren. So sind die Kleinsten nicht an den sozialen Kontakt zu Gleichaltrigen oder „fremden“ Erwachsenen außerhalb des eigenen Haushalts gewöhnt. Kindergartenkinder sind verunsichert, was den Besuch ihrer Kitas angeht, weil die Regelmäßigkeit fehlt, Grundschulkindern fehlt das Basisverständnis von Schulalltag und Unterrichtsablauf; die Teenies kämpfen mit dem Verlust von Tagesstrukturen, Motivation zur Alltagsbewältigung, Einhalten von Regeln.

So erklärt sich, dass die Zahl der schwer psychisch erkrankten Jugendlichen zunimmt. Es gestaltet sich kompliziert, diese Zielgruppe zu erreichen und passende Hilfen anzubieten. Oft sind die jungen Menschen resigniert oder abgestumpft, glauben nicht an Verbesserung oder sind sicher, die Lösung allein in sich ohne äußere Unterstützung finden zu können. Die pädagogische Begleitung und Beratung der Mündel, die verlässliche Erreichbarkeit des Vormunds sowie der stetige Austausch der am Prozess beteiligten Erwachsenen hat an Bedeutung gewonnen. Die zeitlichen Ressourcen sind hier knapp bemessen und es bedarf einer neuerlichen Priorisierung der Arbeitsinhalte, um junge Menschen in gebotener Ruhe durch die individuellen Problemlagen zu leiten.

Die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung stellte 2021 alle Beteiligten auf harte Geduldsproben. Verlangsamte Bearbeitungszeiten, erhöhter Personalbedarf/ hohe Krankenstände bei den meisten Kooperationspartnern sowie zahlreiche Veränderungen in den Sozialgesetzen führten zu einer hohen Unzufriedenheit auf beiden Seiten.

Für 2022 wird die Umsetzung der 2023 anstehenden Vormundschaftsreform in den Blick genommen. Ein Konzept zur Gewinnung Ehrenamtlicher, die zur Übernahme einer Vormundschaft bereit sind, ist in Vorbereitung.

#### 4.9 Elterngeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 2.459 Elterngeldanträge gestellt, was einer Erhöhung der Fallzahlen von 310 Fällen gegenüber dem Vorjahr mit 2.149 Elterngeldanträgen entspricht. Die Quote der männlichen Antragsteller erhöhte sich dabei mit 35,1 % nochmals leicht gegenüber dem Wert des Vorjahres mit 34 %.

Die aufgrund der Corona-Pandemie mit Wirkung ab dem 01.03.2020 und zunächst bis zum 31.12.2020 gültigen Sonderregelungen zum Ausgleich finanzieller Nachteile der Anspruchsberechtigten wurden mit Artikel 3 Beschäftigungssicherungsgesetz bis zum 31.12.2021 teilweise verlängert. Es handelte sich dabei um die befristet eingeführte Regelung zur Ausklammerung von Monaten mit pandemiebedingt gemindertem Einkommen sowie um die befristet eingeführte Corona-Sonderregelung zur Anrechnung von Kurzarbeitergeld und anderen Einkommensersatzleistungen auf das Elterngeld.

Am 12.02.2021 verabschiedete der Bundesrat die vom Bundesfamilienministerium angestrebte Reform des Elterngeldes. Ziel war hier, das Elterngeld noch flexibler und partnerschaftlicher zu gestalten.

Folgende Änderungen wurden dabei im Einzelnen für Geburten ab dem 01.09.2021 eingeführt:



- Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung von Ausklammerungstatbeständen für Arbeitnehmende
- Erhöhung des möglichen Arbeitszeitrahmens für eine Teilzeitbeschäftigung von 30 auf 32 Wochenstunden
- flexiblere Regelungen zur Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate
- Wahlrecht bei geringfügigen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in Verbindung mit Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit hinsichtlich des Bemessungszeitraumes
- zusätzliche Elterngeldmonate bei Frühgeburten
- Absenkung der Einkommensgrenze.

Es ist festzustellen, dass sich der Beratungsbedarf der Antragstellenden durch die flexibleren Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Elterngeldes weiterhin erhöht hat.

Die Beratung durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets Elterngeld hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Gestaltungsvarianten wird mittlerweile von fast 60 % der Antragstellenden im Vorfeld in Anspruch genommen. Dieses erfolgte ab Beginn der Corona-Pandemie telefonisch oder per E-Mail-Kontakt.

Fallzahlen	2018	Quote %	2019	Quote %	2020	Quote %	2021	Quote
Anträge insgesamt	2.229	100,0	2.208	100,0	2.149	100,0	2.459	100,00
davon Mütter	1.532	68,7	1.515	68,6	1.419	66,0	1.596	64,9
davon Väter	697	31,3	693	31,4	730	34,0	863	35,1

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000 €.

#### 4.10 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	SchKG

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

Ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land übernimmt die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % .

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

An Zuschüssen wurden 2021 gezahlt:

pro familia	70.990 €
Donum Vita	8.750 €
Kirchenkreis	3.100 €

#### 4.11 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar

##### 4.11.1 Kompensation von Lehrkraftstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollaussstattung fehlenden Lehrkraftstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 35.420 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollaussstattung mit Lehrkraftstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung gestaltete sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021
IGS	38.286 €	24.233 €	43.280 €	9.330 €	8.323 €
Schule an der Rolandsmauer	5.093 €	2.482 €	1.664 €	1.346 €	1.982 €

Aufgrund von Corona durften die Angebote an der IGS 2020 und 2021 nicht vollumfänglich durchgeführt werden.

## 5. Kooperation mit den freien Trägern

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

### a) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr viermal (16.2., 18.5., 28.09.,23.11.)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr einmal
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (03.05. und 08.11.2021)

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Beschäftigten der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*; *AK Mädchenarbeit*; *AK Jungenarbeit*; *AK Schulsozialarbeit*; *AK Resozialisierung* und *AK Jugendberufshilfe*.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung*; *AK Ambulante und erzieherische Hilfen*, *AK Teil- und vollstationäre Hilfen*; *AK Adoption und Pflegekinder* und *AK Kinderschutz*.

#### b) Arbeitskreis „Geschäftsführungen“

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen, des Internationalen Bundes, des SKF und SKM, der Lega S Jugendhilfe gGmbH, der HHO und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr siebenmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt (14.01., 18.02., 08.04., 20.05., 01.07., 23.09. und 18.11.). Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen.

## 6. Ausblick

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien kommen politische und gesellschaftliche Veränderungen und Krisensituationen unmittelbar an. So hat der **Ukraine-Krieg** und damit die Ankunft der Geflüchteten in Osnabrück Auswirkungen auf verschiedene Bereiche (Kindertagesbetreuung, Sozialer Dienst, Vormundschaften). Nach dem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen alle Angebote und Hilfen unabhängig von Herkunft gleichermaßen. Aktuell entwickeln sich auf verschiedenen Ebenen Unterschiede hinsichtlich der Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Ländern, die zu Spannungen unter den jungen Menschen und Familien führen. Hier sind die Mitarbeitenden des Fachbereichs gefordert, kommunikativ entgegenzuwirken. Bei den geflüchteten Menschen ist aktuell das Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Rückkehr in die Heimat und dem „sich Einlassen“ auf Integrationsmaßnahmen in Deutschland gegeben. So besteht die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts eher zögerlich und wird sich je nach Dauer des Krieges erhöhen. Auch die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und die Zahl der Vormundschaften wird von der politischen Entwicklung im Land abhängen.

Bezüglich der **Corona-Pandemie** gilt es, die Auswirkungen insbesondere auf benachteiligte Kinder und Jugendliche weiterhin aufzuarbeiten. Durch die einschränkenden Maßnahmen ist es zu Entwicklungsrückschritten, verzögerter sprachlicher Integration, gesundheitlichen Einschränkungen, zur Zunahme von Zwangsstörungen, Depressionen und Drogenproblemen bei Jugendlichen und Kindern gekommen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ab Herbst 2022 bleibt abzuwarten. Es bleibt zu hoffen, dass auf politischer Ebene bei Bund und Ländern der Fokus darauf liegt, Kinder und Jugendliche vor weiteren Auswirkungen besonders zu schützen.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird inhaltlich in den nächsten Jahren von wesentlichen Schwerpunkten bestimmt, von denen an dieser Stelle einige genannt werden sollen:

- Die weitere Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (**SGB VIII-Reform**) mit dem Ziel stärkerer Beteiligung, verbesserten Kinderschutzes und einer Weiterentwicklung der inklusiven Angebote bis hin zu einer Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderungen wird

bis 2028 zu wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen führen und finanzielle Auswirkungen haben. Der Fachbereich setzt die Maßnahmen in Projektform um und arbeitet bezüglich der inklusiven Thematik eng mit dem Fachbereich Soziales zusammen. Vom BMFSFJ wurde der Fachbereich eingeladen, an zwei Modellprojekten mitzuwirken. Darüber hinaus erfolgt eine Vernetzung mit anderen Jugendämtern, unter anderem mit dem Landkreis Osnabrück. Für die endgültige Umsetzung der inklusiven Lösung, also die Zusammenführung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Zuständigkeit der Jugendhilfe in einen Rechtskreis, ist ein Bundesgesetz angekündigt.

- Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** gilt es, das vom Rat verabschiedete Investitionspaket im Umfang von 53 Mio. Euro gemeinsam mit den freien Trägern umzusetzen, um dadurch fehlende Plätze zu ergänzen und vorhandene Plätze zu sichern. Die Herausforderung besteht darin, dass die baulichen Umsetzungen im vorgesehenen Termin- und Kostenplan erfolgen.
- Die **Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen** zur Auflösung des Nebeneinanders von Schule und Hort und zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung ab 2026 schreitet weiter voran und bildet einen besonderen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung, Schule und Sport (Federführung) und dem Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement.
- Der durch die Pandemie unterbrochene **Jugendhilfeplanungsprozess „Jugendarbeit“** wird 2022 seinen Abschluss finden und damit die Grundlage für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den Folgejahren bilden.
- Unterstützungsangebote in den verschiedenen Stadtteilen der Stadt, wie zum Beispiel der **Quartierstreife Dodesheide-Ost, JUGEND STÄRKEN im Quartier** und die **Familienbegleiterinnen**, haben sich zu wesentlichen Bestandteilen der Jugendhilfe entwickelt. Eine entsprechende Verstärkung hält die Fachverwaltung deshalb für unverzichtbar.
- Die **Vormundschaftsreform**, die für 2023 beschlossen wurde, geht in die Umsetzung. Ein Fokus liegt in der Umsetzung des neuen Konzepts der ehrenamtlichen Vormundschaften.
- Die größte Herausforderung für alle Beteiligten stellt der **Fachkräftemangel** dar. Deshalb hat der Fachbereich diese Thematik als Schwerpunktthema 2022/2023 gesetzt und startet ein Projekt, das alle Aspekte des Personalmanagements auf den Prüfstand stellt mit dem Ziel, Optimierungen zur Personalgewinnung und Personalbindung zu erreichen. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Personal und Organisation und unter Beteiligung der Leitungsebenen und Mitarbeitenden des Fachbereichs sowie dem Personalrat erfolgen.
- Etliche weitere Aufgabenschwerpunkte sind für 2022 definiert. Dazu gehören auch **interne Prozesse** wie die weitere Ablösung der Papier- durch eine digitale Akte, Qualitätsentwicklungsprozesse im Fach- und Finanzcontrolling sowie im Baumanagement Kitas oder die Optimierung des städtischen Internetauftritts.

Abschließend sei angemerkt, dass zum einen der Fokus der nächsten Jahre weiterhin darauf liegen muss, vorhandene Strukturen qualitativ und quantitativ auskömmlich zu sichern. Deutlich wird aber auch, dass es Schwierigkeiten insbesondere in den Übergängen zwischen den verschiedenen Bildungssystemen gibt und auf diese Unterstützung in den Übergängen ein weiterer Fokus zu richten ist. Gerade benachteiligten Familien gelingt ein Übergang aus dem einen in das nächste System nicht immer ohne Hilfestellung. Aus diesem Grund schafft der Fachbereich Möglichkeiten, wie mit Familien schon von Beginn an in Kontakt getreten werden kann (siehe zum Beispiel Babylotsen, Frühe Hilfen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss), wie Familien Zugang zum elementaren Bildungssystem erhalten (siehe zum Beispiel Familienbegleiterinnen), wie sich Jugendhilfe und Schule „säulenunabhängiger“ gestalten lassen (siehe zum Beispiel Projekt Ganztagsgrundschulen, Schulsozialarbeit), wie niedrigschwellige Un-

terstützung gelingen kann (siehe zum Beispiel Arbeit in Jugend- und Gemeinschaftszentren, Quartiersarbeit und mobile Arbeit) und wie Verselbständigungsprozesse im Jugendalter und Einstiege in Ausbildung/ Studium und Beruf unterstützt werden können (siehe zum Beispiel Übergangsmangement, Jugendberufsagentur, Jugendwerkstatt Dammstraße). Es geht also in den nächsten Jahren verstärkt auch darum, Versäulungen stärker aufzulösen, Systeme durchlässiger zu gestalten und bei Übergängen zu unterstützen.

Osnabrück, Mai 2022